

Zwischen Gottesfurcht und Herrschaftswissen

Normative Aspekte der Prinzenenerziehung am kursächsischen Hof während des 17. Jahrhunderts*

von
NICO HILLME

Ratgeberliteratur, die sich Themen wie der Erziehung sowie dem idealen Aufwachsen von Kindern oder dem Elternwerden widmet, stößt laut den aktuellen Bestsellerlisten des Buchhandels auf eine ungebrochene Nachfrage. Das Nachdenken über ideale Bedingungen kindlichen Aufwachsens ist jedoch kein exklusives Signum der Gegenwartsgesellschaft. Erziehungsideale und die Wahrnehmung von Kindheit sind vielmehr raumzeitlich variabel, und insofern ist es naheliegend, dass Reflexionen dieser Art über die Epochen hinweg begegnen.¹ Es verwundert daher wenig, dass die Bedingungen des idealen Aufwachsens *fürstlicher Kinder* auch oder gerade an den Höfen der Frühen Neuzeit von immenser Bedeutung waren. Von der Erziehung hing nicht nur das individuelle und charakterliche Wohlgeraten des Nachkommens ab. Führt man sich vor Augen, dass nicht wenigen der Kinder dereinst die Regierung eines Territoriums zukam, wird deutlich, dass von der Erziehung der jungen Prinzen viel abhing.

Mittlerweile gilt das Diktum Antje Stanneks nicht mehr, wonach das Aufwachsen bei Hof als weitestgehend unerforscht gelten muss.² In den letzten Jahren wurden einige Untersuchungen zur Prinzenenerziehung in verschiedenen Territorien des Alten Reiches vorgelegt. Abgesehen von einigen Ausnahmen³ handelt es

* Der Aufsatz greift auf die Ergebnisse meiner im Dezember 2021 am Institut für Geschichte der Technischen Universität Dresden eingereichten und mit dem Hubert-Ermisch-Preis 2023 des Vereins für Sächsische Landesgeschichte e. V. ausgezeichneten Masterarbeit zurück.

¹ Vgl. dazu nur DIETER HOOF, *Opfer – Engel – Menschenkind. Studien zum Kindheitsverständnis in Altertum und früher Neuzeit*, Bochum 1999; MARTINA WINKLER, *Kindheit als Konzept aus historischer Perspektive*, in: Johannes Drerup/Gottfried Schweiger (Hg.), *Handbuch der Philosophie der Kindheit*, Stuttgart 2019, S. 9-17; CLAUDIA JARZEBOWSKI, *Kindheit und Emotion. Kinder und ihre Lebenswelten in der europäischen Frühen Neuzeit*, Berlin/Boston 2018.

² Vgl. ANTJE STANNEK, *Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts* (Geschichte und Geschlechter 33), Frankfurt a. M./New York 2001, S. 9 f.

³ Vgl. CLAUDIA KOLLBACH, *Aufwachsen bei Hof. Aufklärung und fürstliche Erziehung in Hessen und Baden* (Campus historische Studien 48), Frankfurt a. M. 2009; GERRIT DEUTSCHLÄNDER, *Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Spätmittelalter (1450–1550)* (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 6), Berlin 2012; BENJAMIN MÜSEGADES, *Fürstliche Erziehung und Ausbildung im spätmittelalterlichen Reich* (Mittelalter-Forschungen 47), Ostfildern 2014.

sich beim überwiegenden Teil dieser Arbeiten jedoch um kürzere Beiträge.⁴ Kur-sachsen stellt dabei keinen Sonderfall dar. Es liegen einige mehr oder weniger

- ⁴ Vgl. NOTKER HAMMERSTEIN, Fürstenerziehung der frühen Neuzeit am Beispiel Hessen-Homburg, in: Hilde Miedel (Red.), Bad Homburg vor der Höhe 782–1982. Beiträge zur Geschichte, Kunst und Literatur, Bad Homburg v. d. Höhe 1983, S. 133–189; NOTKER HAMMERSTEIN, Prinzen- und Fürstenerziehung im landgräflichen Hessen-Darmstadt, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 33 (1983), S. 193–237; YVONNE WAGNER, Prinzen, Mütter und Erzieher. Zum Bildungsverhalten des preußisch-deutschen Hofes im „bürgerlichen Zeitalter“, in: Archiv für Kulturgeschichte 80 (1998), H. 2, S. 351–373; NOTKER HAMMERSTEIN, „Großer für trefflicher Leute Kinder“. Fürstenerziehung zwischen Humanismus und Reformation, in: Ders. (Hg.), Res publica litteraria. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte (Historische Forschungen 69), Berlin 2000, S. 265–285; MARTINA WEINLAND (Red.), Im Dienste Preußens. Wer erzog Prinzen zu Königen?, Berlin 2001; EGGLE BECCI/MONICA FERRARI, Das Bild und die Peitsche. Die Erziehung von Fürstenerkindern zwischen Renaissance und siebzehntem Jahrhundert, in: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 15 (2002), H. 1, S. 117–131; CHRISTIAN GREINER, Fürstenerziehung im Barock. Bildung und Erfahrung des „Türkenlouis“ (1655–1678), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 150 (2002), S. 209–251. WERNER PARAVICINI/JÖRG WETTLAUER (Hg.), Erziehung und Bildung bei Hofe. 7. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Residenzenforschung 13), Stuttgart 2002; DIRK ALVERMANN, Landesfürst und Bildung. Zur Erziehung der pommerschen Prinzen in der Zeit Bogislaw XIII., in: Melanie Ehler/Matthias Müller (Hg.), Unter fürstlichem Regiment. Barth als Residenz der pommerschen Herzöge, Berlin 2005, S. 229–250; JOACHIM BERGER, Europäische Aufklärung und höfische Sozialisation. Prinzen- und Fürstenerziehung in Gotha und Weimar, in: Werner Greiling/Andreas Klinger/Christoph Köhler (Hg.), Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Ein Herrscher im Zeitalter der Aufklärung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 15), Köln/Weimar/Wien 2005, S. 201–226; BÄRBEL RASCHKE, „... un modèle pour tous les princes“. Fürstenerziehung, Regierungskonzeption und Politikverständnis im Erziehungsjournal Luise Dorotheas von Sachsen-Gotha für den Erbprinzen Ernst, in: Greiling/Klinger/Köhler, Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg (a. a. O.), S. 227–238; MARTIN FIMPEL, Erziehung zum Landesherrn. Erbgraf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe (1699–1748), in: Hubert Höing (Hg.), Zur Geschichte der Erziehung und Bildung in Schaumburg (Schaumburger Studien 69), Bielefeld 2007, S. 290–314; GUDRUN HUSMEIER, Regentenerziehung im konfessionellen Zeitalter, in: Höing, Zur Geschichte der Erziehung und Bildung in Schaumburg (a. a. O.), S. 256–289; STEFAN BENZ, Geschichtsunterricht für Prinzen und Prinzessinnen, in: Günter Berger (Hg.), Wilhelmine von Bayreuth heute. Das kulturelle Erbe der Markgräfin (Archiv für Geschichte von Oberfranken, Sonderband, Bayreuth 2009, S. 87–104; EVA BENDER, Prinzen- und Fürstenerziehung am Gothaer Hof, in: Sascha Salatowsky (Hg.), Gotha macht Schule. Bildung von Luther bis Francke (Veröffentlichungen der Forschungsbibliothek Gotha 49), Gotha 2013, S. 71–79; IRIS VON DORN, Der brandenburgische Ulysses. Fürstliche Standeserziehung im 17. Jahrhundert, in: Rainald Becker/Iris von Dorn (Hg.), Politik – Repräsentation – Kultur. Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth (1644–1712), Bayreuth 2014, S. 215–242; LENELOTTE MÖLLER, Erziehung im Hause Wittelsbach in der Frühen Neuzeit in Bayern und der Pfalz am Beispiel Kurfürst Maximilians I. (1573–1651) und König Max I. Josephs (1756–1826), in: Wolfgang Wüst (Hg.), Bayerns Adel – Mikro- und Makrokosmos aristokratischer Lebensformen, Frankfurt a. M. 2017, S. 241–262; ANDREAS RUTZ, „Von der nothwendigkeit und dem nuzen der erkenntnuß eines landes überhaupt.“ Johann Sigmund Strebel und die Prinzen- und Fürstenerziehung in Brandenburg-Ansbach um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 82 (2019), S. 475–496.

materialgesättigte Studien älteren Datums vor,⁵ diese zeichnen sich allerdings durch eine sehr quellennahe und chronologische, selten abstrahierende Darstellungsweise aus. Ein Aspekt des prinzlichen Aufwachsens, dem hingegen besonders viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, sind die sogenannten Kavalierstouren bzw. Grand Tours. Diese standesspezifischen (Bildungs-) Reisen führten die jungen Prinzen an verschiedene Höfe Europas. Zudem konnten auch Städte, Universitäten und kulturelle Sehenswürdigkeiten anvisiert werden.⁶ Für kursächsische Bildungsreisen liegen bereits Untersuchungen vor.⁷ Im Folgenden soll allerdings weniger das Reiseverhalten fürstlicher Nachkommen interessieren. Der Fokus wird vielmehr auf der normativen Seite des prinzlichen Aufwachsens am kursächsischen Hof während des 17. Jahrhunderts liegen. Es geht mithin um die Ideale und Leitbilder der frühneuzeitlichen Prinzenerziehung. Greifbar werden diese Vorstellungen in sogenannten Erziehungsinstruktionen.⁸ Es handelt sich hierbei um Schriften, die gewissermaßen den idealtypischen Rahmen des prinzlichen Aufwachsens absteckten und sich dabei an entsprechendes Hofpersonal richteten. Für den sächsischen Hof liegen zahlreiche Quellen dieser Art im Sächsischen Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden vor, die sich vorrangig im Bestand zum Geheimen Rat befinden. Relevant für die vorliegende Untersuchung waren nicht nur Akten, die sich konkret auf die Edukation der Prinzen bezogen. Zahlreiche Instruktionen tauchten zudem in Bestallungsakten oder Akten zu Kavalierstouren und dem Hofetat auf. Allerdings muss konstatiert werden, dass keine Instruktio-

⁵ Vgl. KARL ERNST REIMANN, *Prinzenerziehung in Sachsen am Ausgange des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts*, Dresden 1904; JULIUS RICHTER, *Das Erziehungswesen am Hofe der Wettiner Albertinischer (Haupt-)Linie* (Monumenta Germaniae Paedagogica 52), Berlin 1913.

⁶ Vgl. exemplarisch nur STANNEK, *Telemachs Brüder* (wie Anm. 2); MATHIS LEIBETSEDER, *Die Kavalierstour. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert* (Archiv für Kulturgeschichte 56), Köln/Weimar/Wien 2004; RAINER BABEL/WERNER PARAVICINI (Hg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert* (Francia. Forschungen zur Westeuropäischen Geschichte, Beiheft 60), Ostfildern 2005; EVA BENDER, *Die Prinzenreise. Bildungsaufenthalt und Kavalierstour im höfischen Kontext gegen Ende des 17. Jahrhunderts* (Schriften zur Residenzkultur 6), Berlin 2011; MATHIS LEIBETSEDER, *Kavalierstour – Bildungsreise – Grand Tour: Reisen, Bildung und Wissenserwerb in der Frühen Neuzeit*, in: *Europäische Geschichte Online* (EGO), hrsg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), 14. August 2013, <http://www.ieg-ego.eu/leibetseder-2013-de> [Zugriff 24. März 2023].

⁷ Vgl. KATRIN KELLER, „Mein Herr befindet sich gottlob gesund und wohl“. *Sächsische Prinzen auf Reisen* (Deutsch-französische Kulturbibliothek 3), Leipzig 1994, enthält die Edition der Reisetagebücher der sächsischen Kurprinzen Johann Georg IV. (1668–1694) und Friedrich August I. (1670–1733); DIES., *Der sächsische Adel auf Reisen. Die Kavalierstour als Institution adliger Standesbildung im 17. und 18. Jahrhundert*, in: DIES./Josef Matzerath (Hg.), *Geschichte des sächsischen Adels*, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 257–274.

⁸ Vgl. eine der wenigen Arbeiten, die sich systematischer mit diesem Quellentypus befasst hat: PETER TÖBBICKE, *Höfische Erziehung – Grundsätze und Struktur einer pädagogischen Doktrin des Umgangsverhaltens, nach den fürstlichen Erziehungsinstruktionen des 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Diss. Darmstadt 1983.

nen für Prinzessinnen ausfindig gemacht werden konnten. Vor diesem Hintergrund kann die vorliegende Arbeit also nur nach den normativen Aspekten der Erziehung männlicher Nachkommen fragen. Mittlerweile liegen jedoch einige Untersuchungen vor, die Einblicke in das Aufwachsen von Prinzessinnen erlauben.⁹ Bevor die Inhalte der Quellen besprochen werden, sind unter Zuhilfenahme der bereits vorliegenden Untersuchungen einige kontextualisierende Anmerkungen zur idealtypischen Prinzen- und Prinzenerziehung während der Frühen Neuzeit voranzustellen. Dabei wird die Zwecksetzung des Ausbildungsprogramms ebenso zu besprechen sein wie die frühneuzeitlichen Lebensaltersstufenlehren und das mit der Erziehung beauftragte Personal.

I. Prinzen- und Prinzenerziehung in der Frühen Neuzeit

Der Zweck der frühneuzeitlichen Prinzen- und Prinzenerziehung wird besonders augenscheinlich, wenn man den Prozess von seinem Ende her betrachtet. Das Ziel war ein legitimer Regent, der es verstand, die Herrschaft über ein Territorium im Sinne seiner Dynastie und zum Wohle der Untertanen zu führen. Diesem äußerst voraussetzungsreichen Leitbild, das im Prinzip dem Ideal eines weltgewandten Kavaliers – einem *honnête homme* – entsprach,¹⁰ konnten die Prinzen nur durch einen Jahre andauernden (Aus-) Bildungsgang gerecht werden. Erforderlich war nicht nur Wissen über die Regierungskunst. Auch praktische Fähigkeiten, die als spezifisch adelig galten, waren vorgesehen. Zu diesen sogenannten Exerzitien gehörten neben der Reitkunst beispielsweise auch das Tanzen und der Waffengebrauch. Neben die adelig-höfischen Wissensbestände und Fertigkeiten trat seit dem Spätmittelalter zunehmend auch gelehrtes Wissen; Sprachkenntnisse ebenso wie Geschichte oder Naturrecht.¹¹ Von großer Bedeutung war zudem die Vermittlung von höfischen Umgangsformen, um auf dem anspruchsvollen Parkett des euro-

⁹ Vgl. zu Erziehungsinstruktionen für Prinzessinnen RITA MULTER, Pädagogische Perspektiven in deutschen Fürstenspiegeln und Erziehungsinstruktionen von Fürstinnen und für Fürstinnen in der Frühen Neuzeit, Diss. Eichstätt 1998. Vgl. ferner zu sächsischen Prinzessinnen und Fürstinnen exemplarisch UTE ESSEGERN, Fürstinnen am kurböhmischen Hof. Lebenskonzepte und Lebensläufe zwischen Familie, Hof und Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 19), Leipzig 2007; KATRIN KELLER, Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585), Regensburg 2010; SILKE HERZ, Königin Christiane Eberhardine – Pracht im Dienst der Staatsraison. Kunst, Raum und Zeremoniell am Hof der Frau Augusts des Starken (Schriften zur Residenzkultur 12), Berlin 2020.

¹⁰ Vgl. KOLLBACH, Aufwachsen bei Hof (wie Anm. 3), S. 174.

¹¹ Zur Transformation der Anforderungen an einen Regenten und den verschiedenen Wissensbeständen vgl. MÜSEGADES, Fürstliche Erziehung und Ausbildung (wie Anm. 3), S. 1–5, 209–256. Interessanterweise nahmen Staatsrecht und Ökonomie – Disziplinen, die aus heutiger Perspektive als relevant für die Regierungstätigkeit erscheinen – bisweilen keine allzu prominente Rolle ein, vgl. RUTZ, „Von der Nothwendigkeit“ (wie Anm. 4), S. 495 f.

päischen Adels zu bestehen. Verhaltenstechnische Defizite konnten in jenen kritischen Adelskreisen unter bestimmten Umständen (Ehr-) Konflikte provozieren und waren demnach zu vermeiden.¹² Dieser Punkt lässt sich insofern zuspitzen, als die Prinzenenerziehung nun nicht nur das Wohlgeraten des Individuums ermöglichen sollte. Sie konnte gleichermaßen als Voraussetzung für den innenpolitischen Frieden und eine stabile Außenpolitik sein.

Behält man all das im Hinterkopf, erscheint die Frage danach, wie man denn im Alten Reich eigentlich Regent wurde, absolut berechtigt.¹³ Primäre Voraussetzung war zwar die Geburt – offensichtlich war jedoch auch eine herausragende Persönlichkeit mit entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten vonnöten, um als legitimer Herrscher gelten zu können. Diese Persönlichkeit wiederum musste erst herausgebildet und geformt werden. Insofern wurden künftige Herrscher idealiter auch durch eine vorbildlich vollendete Erziehung legitimiert. Oder mit anderen Worten: „Die Geburt macht die Fürsten, aber nur eine gute Erziehung kann sie auch zum Regieren instandsetzen.“¹⁴

Bevor es um das Personal geht, das an den Fürstenhöfen des Alten Reichs für eben jene Instandsetzung verantwortlich war, sollen noch einige Bemerkungen zu den verschiedenen Phasen des Aufwachsens vorangestellt werden. Der Frühen Neuzeit war die Vorstellung nicht fremd, dass sich das Leben eines Menschen in unterschiedliche Abschnitte oder Phasen untergliedern lässt.¹⁵ Prägend waren dabei „Lebensaltersstufenlehren“, deren Spuren bis in die Antike zurückreichen. Demgemäß ließ sich die frühe Lebensphase eines Menschen mittels Altersstufen von jeweils sieben Jahren in *infantia* (Kindesalter), *pueritia* (Knabenalter), *adolescencia* (Jugendalter) und schließlich *iuventus* (spätes Jugendalter) unterteilen. Allerdings waren diese Altersgrenzen nicht überall in Stein gemeißelt und konnten mit einem gewissen Maß an Flexibilität gehandhabt werden.¹⁶

¹² Vgl. zu frühneuzeitlichen Ehrverletzungen nur KLAUS SCHREINER/GERD SCHWERHOFF (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Norm und Struktur 5), Köln/Weimar/Wien 1995.

¹³ Vgl. FIMPEL, *Erziehung zum Landesherrn* (wie Anm. 4), S. 290.

¹⁴ Dieser oft bemühte Ausspruch ist auf den brandenburgisch-preußischen Minister und Geheimen Rat Paul von Fuchs (1640–1704) zurückzuführen, zitiert nach BENDER, *Die Prinzenreise* (wie Anm. 6), S. 42. Vgl. zur Person die ältere Studie von FRIEDRICH VON SALPIUS, *Paul von Fuchs. Ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann vor 200 Jahren. Biographischer Essay*, Leipzig 1877 und zu Facetten seines politischen Wirkens die entsprechenden Abschnitte in MARIANNE TAATZ-JACOBI, *Erwünschte Harmonie. Die Gründung der Friedrichs-Universität in Halle als Instrument brandenburg-preußischer Konfessionspolitik – Motive, Verfahren, Mythos (1680–1713)* (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 13), Berlin/New York 2014.

¹⁵ Es sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wahrnehmung von Lebensabschnitten raumzeitlich variabel und insofern in spezifische kulturelle Bedeutungskontexte eingebunden ist. Der vormoderne Jugendbegriff ist demgemäß nicht deckungsgleich mit jenem der Vormoderne, vgl. BARBARA A. HANAWALT, *Historical Descriptions and Prescriptions for Adolescence*, in: *Family History* 17 (1992), H. 4, S. 341–352.

¹⁶ Vgl. DEUTSCHLÄNDER, *Dienen lernen* (wie Anm. 3), S. 68.

Dennoch strukturierten sie das Aufwachsen bei Hof. Die Zeit der *infantia* verbrachten junge Prinzen im Frauenzimmer, womit sie sich in der Nähe der Mutter und ihres Hofstaates befanden.¹⁷ Nicht selten wuchsen Jungen und Mädchen in dieser Zeit gemeinsam auf, sie konnten dabei auch Kontakt zu anderen Kindern haben, die nicht zur fürstlichen Kernfamilie gehörten, aber dennoch bei Hof aufwuchsen – beispielsweise Edelknaben. Mit dem Übergang zur *pueritia* in einem Alter zwischen fünf und sieben Jahren wurden die Prinzen aus dem Umfeld des Frauenzimmers gelöst und daraufhin dem fürstlichen Vater sowie meist ausschließlich männlichem Erziehungspersonal unterstellt.¹⁸ Bereits hier konnten sie einen eigenen kleinen Hofstaat zugeteilt bekommen.¹⁹ Spätestens zu diesem Zeitpunkt begann auch die Unterweisung in den oben angesprochenen Disziplinen und Fertigkeiten. Der Unterricht differenzierte sich mit dem Erreichen der *adulescentia* weiter aus, ebenso konnte auch der Hofstaat des künftigen Regenten anwachsen. Außerdem wurden zu diesem Zeitpunkt Vorbereitungen für eine Kavalierstour getroffen – sofern geplant war, den entsprechenden Prinzen auf die Reise zu schicken. Wie bereits erwähnt, führte eine solche Grand Tour mitunter an verschiedene Höfe. Dort sollten die adeligen Fertigkeiten und höfischen Umgangsformen weiter eingeübt und perfektioniert werden. Vernetzung mit anderen Adeligen sowie Wissensvertiefung und Spracherwerb waren ebenso vorgesehen. Das Ende des Ausbildungsprozesses musste indes nicht zwangsläufig mit dem Ende der Kavalierstour einhergehen. Das Erziehungsprogramm wurde mitunter fortan anders gewichtet, sodass man die Prinzen mit steigendem Alter beispielsweise verstärkt auf den Regierungsantritt vorbereitete und die Ausbildungsinhalte dementsprechend anpasste.

Durch diese unterschiedlichen Phasen wurden die Prinzen von speziellem Erziehungspersonal begleitet. Die wichtigste Rolle hatten dabei die sogenannten Hofmeister inne, welche nicht nur dem prinzlichen Hofstaat vorstanden, sondern auch die Erziehung leiteten und koordinierten. Sie vermittelten den Jungen höfisch-adelige Wissensbestände und Fertigkeiten, übten im Alltag angemessene Umgangsformen ein und betrieben nicht selten auch das Finanzmanagement des Hofstaats.²⁰ Gewöhnlich war für die Bekleidung eines solchen Amtes eine univer-

¹⁷ Vgl. nur JAN HIRSCHBIEGEL/WERNER PARAVICINI (Hg.), *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000 sowie KATRIN KELLER, *Das Frauenzimmer. Hofdamen und Dienerinnen zwischen Transfer und kultureller Praxis*, in: Susanne Rode-Breymann/Antje Tumat (Hg.), *Der Hof. Ein Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit* (Musik – Kultur – Gender 12), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 185–206.

¹⁸ Vgl. ESSEGERN, *Fürstinnen am kursächsischen Hof* (wie Anm. 9), S. 350. In aller Regel ist diese frühe Lebensphase der Fürstenkinder nur schlecht in den Quellen greifbar.

¹⁹ An kleineren Höfen konnte sich dieser Prozess aufgrund von monetären Aspekten durchaus verzögern, vgl. KOLLBACH, *Aufwachsen bei Hof* (wie Anm. 3), S. 231.

²⁰ Vgl. zur Entwicklung dieses Hofamtes DEUTSCHLÄNDER, *Dienen lernen* (wie Anm. 3), S. 87–89. Hofmeister waren indes keineswegs ein exklusives Signum höfischer Erziehung. Auch Niederadlige zogen solches Personal bei der Ausbildung ihres Nachwuchses

sitäre Ausbildung weniger relevant als die adelige Herkunft.²¹ Gegebenenfalls konnten bestimmte Sprachkenntnisse hilfreich sein, insbesondere dann, wenn im Zuge der Kavalierstour entsprechende Länder besucht wurden. Es ist davon auszugehen, dass viele der Hofmeister im Vorfeld bereits andere Hofämter bekleideten, waren doch die meisten bei Amtseintritt bereits zwischen dreißig und vierzig Jahre alt. Obwohl das Amt des Hofmeisters eine gewisse Erfahrung und Diensttätigkeit voraussetzte, war es doch in den meisten Fällen ein Zwischenschritt auf der Karriereleiter, nicht selten schloss sich in der Folge die weitere Beschäftigung in höheren Dienstkreisen des Fürstenhofes an.²²

Neben den Hofmeistern waren die Präzeptoren von zentraler Bedeutung für die Prinzenenerziehung. Im Gegensatz zu jenen waren die Präzeptoren vor allem mit der Vermittlung von gelehrtem Wissen betraut. Dazu zählte, ganz grundlegend, das Erlernen von Lesen und Schreiben, darüber hinaus aber auch die Unterrichtung bestimmter Fächer und Sprachen. Voraussetzung für die Besetzung eines solchen Amtes war nahezu ausnahmslos eine universitäre Bildung. Dazu gehörte mindestens der Erwerb eines Magistertitels, sodass die Prinzenlehrer bei Amtsantritt im Schnitt Mitte zwanzig gewesen sein dürften. Die Präzeptoren gehörten meist weder zur Funktionselite des Hofes, noch waren sie adeliger Herkunft. Förderlich waren erste Erfahrungen in diesem Bereich, beispielsweise durch die Tätigkeit als (Privat-) Lehrer oder Schreiber.²³ Die individuellen Kontakte zum höfischen Netzwerk und die besuchte Universität konnten bei der Amtsbesetzung freilich ausschlaggebend sein. Auch für Präzeptoren war die Tätigkeit als Prinzenlehrer meist ein karrierefördernder Zwischenschritt. Nicht selten setzten sie das Studium an einer der höheren Fakultäten fort und erwarben einen Abschluss in Theologie oder Jurisprudenz. Eine solche Qualifikation konnte über einen Ratsposten zurück an einen Fürstenhof, aber auch in Kirchen oder zurück an Landesuniversitäten führen.²⁴

II. Kursächsische Erziehungsinstruktionen des 17. Jahrhunderts

Die Inhalte des Erziehungs- und Ausbildungsprogramms sind durch verschiedene Quellen rekonstruierbar, unter anderem anhand von Briefen, Tagebüchern, Hof-

hinzu, vgl. LUDWIG FERTIG, *Die Hofmeister. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehrerstandes und der bürgerlichen Intelligenz*, Stuttgart 1979.

²¹ Allerdings sind an kleineren Höfen auch Hofmeister nichtadliger Herkunft belegt, vgl. KOLLBACH, *Aufwachsen bei Hof* (wie Anm. 3), S. 231.

²² Vgl. MÜSEGADES, *Fürstliche Erziehung und Ausbildung* (wie Anm. 3), S. 145, 155 f.

²³ Vgl. ebd., S. 166-169.

²⁴ Vgl. FIMPEL, *Erziehung zum Landesherrn* (wie Anm. 4), S. 307 f. Derartige Lebensläufe werden für Kursachsen unter anderem greifbar in CHRISTIAN HEINKER, *Die Bürde des Amtes – die Würde des Titels. Der kursächsische Geheime Rat im 17. Jahrhundert* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 48), Leipzig 2015.

ordnungen oder Testamenten.²⁵ Hierbei ist freilich die jeweilige Aussagekraft zu berücksichtigen. So gewähren Ego-Dokumente des Erziehungspersonals wie beispielsweise Tagebücher einen sehr praxisnahen Einblick in die Prinzen-erziehung. Die im Folgenden zu besprechenden Erziehungsinstruktionen sind hingegen auf der theoretisch-normativen Seite der Erziehung zu verorten.²⁶ Es handelt sich hierbei um Schriften, die sich an das Erziehungspersonal der Prinzen richteten und gewissermaßen den idealtypischen Rahmen des Aufwachsens absteckten, mit anderen Worten: In ihnen werden die normativen Ansprüche an künftige sächsische Regenten greifbar. Es handelt sich um einen eigenständigen Typus höfischer Quellen, der nicht deckungsgleich mit verwandten Quellengattungen wie den Fürstenspiegeln ist.²⁷ Zwar haben auch die Fürstenspiegel die Prinzen-erziehung und -bildung zum Thema, unterscheiden sich aber teils deutlich vom Quellentypus der Erziehungsinstruktionen.

²⁵ Vgl. besonders zu frühneuzeitlichen Testamenten dynastischer Kontexte SUSAN RICHTER, Fürstentestamente in der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 80), Göttingen 2009 sowie zu sächsischen Fürstentestamenten JOCHEN VÖTSCH (Hg.), Sächsische Fürstentestamente 1652–1831. Edition der letztwilligen Verfügungen der regierenden albertinischen Wettiner mit ergänzenden Quellen (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), Leipzig 2018.

²⁶ Manche Studien gehen davon aus, dass sich aus den Instruktionen unmittelbare Schlüsse auf die Praxis ziehen lassen, vgl. TÖBBICKE, Höfische Erziehung (wie Anm. 8), S. 7. Diese Deutung ist problematisch und provoziert m. E. methodische Probleme. Die Instruktionen entwarfen ‚lediglich‘ ein idealisiertes Leitbild, das umgesetzt werden wollte und nach welchem sich schließlich die eigentliche Erziehungspraxis zu richten hatte. Sicherlich lag den erlassenden Kurfürsten viel daran, dass sich das Erziehungspersonal an die Verordnungen hielt. Dennoch lässt sich anhand von Erziehungsinstruktionen nicht bestimmen, wie der Unterricht im Einzelnen ausgesehen hat oder welche Abweichungen vom Leitbild stattfanden. Tagebücher der Erzieher oder Unterrichtsprotokolle stellen in diesem Zusammenhang eine verlässlichere Quelle dar.

²⁷ Vgl. BRUNO SINGER, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen. Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger (Humanistische Bibliothek 34), München 1981; RAINER A. MÜLLER, Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts. Regierungslehren und politische Pädagogik, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 571–597; JÖRG JOCHEN BERNIS/MYRIAM FRANKE, Fürstenspiegel und Hofmannsliteratur, in: Jörg Jochen Berns u. a. (Hg.), Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen (Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 77), Marburg 1997, S. 4–31; HANS OTTO MÜHLEISEN/THEO STAMMEN/MICHAEL PHILIPP (Hg.), Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 6), Frankfurt a. M./Leipzig 1997. Vgl. zur teils unzureichenden Differenzierung dieser beiden Quellentypen DIETMAR PEIL, Emblematische Fürstenspiegel im 17. und 18. Jahrhundert: Saavedra – Le Moyne – Wilhelm, in: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster 20 (1986), S. 54–92, ferner auch FIMPEL, Erziehung zum Landesherrn (wie Anm. 4), S. 303 f. sowie KOLLBACH, Aufwachsen bei Hof (wie Anm. 3), S. 57 f.

Ab dem 17. Jahrhundert erhielten die kursächsischen Erziehungsinstruktionen eine inhaltliche wie formale Spezifik. Sie wurden vom amtierenden Kurfürsten erlassen, insofern manifestiert sich in ihnen der fürstliche wie väterliche Handlungswille.²⁸ Indes bleibt der konkrete Entstehungskontext zumeist im Dunkeln, es lässt sich also nicht sagen, ob und wer bei der Konzeption hinzugezogen wurde. Darüber hinaus ist aber davon auszugehen, dass der Adressatenkreis, im Gegensatz zu den Fürstenspiegeln,²⁹ auf das Erziehungspersonal beschränkt blieb. Bezüglich der quantitativen Dimension des Quellenkorpus kann festgehalten werden, dass für das 17. Jahrhundert, exklusive Kopien, insgesamt 22 Erziehungsinstruktionen ermittelt werden konnten.

Obwohl die Bestallungspraxis sowie die personellen Hintergründe des Erziehungspersonals spannende Aspekte im Kontext der kursächsischen Prinzerziehung darstellen, stehen im Folgenden die Inhalte der Erziehungsinstruktionen im Fokus. Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Instruktionen zwar hinsichtlich der Inhalte als auch in Bezug auf den Umfang je nach Adressatenkreis (Hofmeister, Präzeptoren, Marschälle) unterscheiden. Das hat, wie eingangs besprochen, mit den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Erziehungspersonals zu tun. Dessen ungeachtet sind die übergreifenden Thematiken der Instruktionen (also Lehrinhalte, Leitideen und Ansprüche an die Prinzen) teils redundant.³⁰ Aber auch das Alter der zu erziehenden Prinzen zum Zeitpunkt des Instruktionserlasses spielte dabei eine Rolle. Erziehungsinstruktionen für Nachkommen, die sich gerade in der Phase der *p u e r i t a* befanden, setzten mitunter andere Schwerpunkte als Instruktionen für Prinzen, die bereits älter als vierzehn Jahre waren

²⁸ Dies führte bisweilen dazu, dass Großväter Instruktionen für das Erziehungspersonal ihrer Enkel erließen, vgl. die am 28. Dezember 1654 von Johann Georg I. erlassene Instruktion für Heinrich Sebastian von Watzdorf, den Hofmeister Johann Georgs III. (1647–1691), in Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/4, Annehmung und Besoldung Chur Prinzlich-Sächsischer Dienere betreffend A[nno] 1651–1688, fol. 2^r–9^v.

²⁹ Diese wurden einem durchaus größeren Publikum auch jenseits des Hofes zugänglich gemacht, um „politische Ziele, die in normativen Theorien vorgedacht waren, der breiten Bevölkerung verständlich und möglichst schmackhaft zu machen“, OTTO MÜHLEISEN/THEO STAMMEN, Politische Ethik und politische Erziehung. Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, in: Otto Mühlhausen/Theo Stammen/Michael Philipp (Hg.), Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 6), Frankfurt a. M./Leipzig 1997, S. 9–21, hier S. 15.

³⁰ Beispielsweise war die Vermittlung von Gottesfurcht bzw. Frömmigkeit kein Signum der Präzeptorenarbeit. Auch Hofmeister hatten diesbezügliche Kompetenzen bei den Prinzen im Auge zu behalten und bisweilen auf die Probe zu stellen. Andererseits lagen weitere Ausbildungsinhalte wie der Lateinunterricht exklusiv im Aufgabenbereich der Präzeptoren, wohingegen für die Vermittlung höfischer Sitten die Hofmeister zuständig waren. Trotz derartiger Überschneidungen wird versucht, Redundanzen auf ein Minimum zu begrenzen. So erklärt sich einerseits das Übergewicht des Abschnittes zu hofmeisterlichen Erziehungsinstruktionen schlichtweg durch die Zahl der ermittelten Quellen, andererseits durch das Bemühen, inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden.

und demnach den Lebensabschnitt der *adolescencia* erreicht hatten. Zudem konnte auch der Status des jeweiligen Prinzen die Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung von Erziehungsinstruktionen beeinflussen. Ein Nachkomme, der für die Übernahme der Landesherrschaft vorgesehen war, hatte sich stärker mit Ausbildungsinhalten zur Regierungskunst auseinanderzusetzen als ein nachgeborener Prinz – obwohl, das hat der Verlauf der sächsischen Geschichte zur Genüge bewiesen, auch sie durch genealogische Zufälle politische Verantwortung übernehmen konnten.

a) Erziehungsinstruktionen für Hofmeister

Ein gemeinsames Merkmal der zwölf hofmeisterlichen Erziehungsinstruktionen ist die Relevanz der religiösen Ausbildung. Gleich zu Beginn verweisen die Schriften auf den übergeordneten Rahmen des Erziehungsprogramms: *Und demnach wir unsere geliebte enckele, prinz Johann Georgen und Prinz Friedrich Augusten, und derselben auferziehung ihme [dem Hofmeister] anvertrauen, daran unß, unsern landen und unterthanen, ja der ganzen wehrten christenheit, daß solche mit der hülffe gottes wohl und rühmlich zu wercke gestellet und verrichtet werde, unter allen sachen auf dieser welt am meisten gelegen, soll er der hofmeister seine gedanken, dichten und trachten dahin richten, damit unsere geliebte enckele, in wahrer gottesfurcht [...] zuförderst aber in unserer wahren christlichen religion [aufwachsen].*³¹

Dieser exemplarisch gewählte Abschnitt ist idealtypisch und begegnet in dieser Form weitestgehend unverändert in allen hofmeisterlichen Erziehungsinstruktionen. Die Ausbildung von Gottesfurcht wird als zentrales Anliegen formuliert. Dies war freilich kein exklusives Signum der kursächsischen Prinzenerziehung und kann insofern als universeller Bestandteil und wesentliches Grundprinzip frühneuzeitlicher (Prinzen-) Erziehung angesehen werden. Es galt, den fürstlichen Nachkommen bereits zu Beginn der Erziehung ihre Verantwortung vor Gott zu verdeutlichen. Dieser fungierte zugleich als Korrektiv, denn die dereinstigen Regenten hatten sich innerhalb der irdischen Ordnung kaum vor einer anderen Instanz zu verantworten. Insofern kann das Anerziehen von Furcht vor Ver-

³¹ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 7168/2, aus der am 1. Januar 1676 von Johann Georg II. erlassenen Erziehungsinstruktion für Johann Ernst von Knoch (1641–1705), Hofmeister der Prinzen Johann Georg IV. und Friedrich August I. Vgl. zu biografischen Aspekten Knochs die entsprechenden Abschnitte in FALK DIESSNER, Ernst Ferdinand von Knoch und das Barockschloss Rammenau. Vom Aufstieg und Niedergang einer anhaltinisch-sächsischen Adelsfamilie, Beucha 2009, bes. S. 22–32. Die Wiedergabe von Quellenzitaten erfolgt buchstabengetreu und mit Ausnahme von Satzanfängen und Eigennamen in Kleinschreibung. Abkürzungen werden aufgelöst. Eine vollständige Transkription dieser Erziehungsinstruktion befindet sich im Anhang.

damnis als eine Art Sicherung vor fürstlicher Willkür verstanden werden.³² Zudem war die konfessionelle Standhaftigkeit der Fürsten an sich von weitreichender Bedeutung für die spätere Herrschaft, besonders mit Blick auf Territorialpolitik und Untertanen.³³ Dies belegt auch der entsprechende Abschnitt des oben aufgeführten Zitats, wonach *daran uns, unsern landen und unterthanen, ia der ganzen werthen christenheit [...] am meisten gelegen*.³⁴ Spitzt man diesen Aspekt weiter zu, lässt sich vor dem Hintergrund, dass Regenten durch Geburt und Erziehung legitimiert wurden, unterstellen, dass die Ausbildung von Gottesfurcht ebenfalls als Herrschaftslegitimation gelten konnte.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass Glaubensvermittlung nicht nur zur Legitimation von Herrschaft stattfand. Religiöse Ausbildung und Entwicklung von Gottesfurcht konnten schlichtweg Selbstzweck sein. Sie ausschließlich als Instrument zur Herrschaftssicherung zu verstehen, wäre demnach eine zu säkulare Sicht auf Religion, die einen Anachronismus für den betrachteten Zeitraum darstellen würde.³⁵ Die Instruktionen liefern überdies konkrete Anweisungen, wie dieses Erziehungsziel erreicht werden sollte. So sehen die hofmeisterlichen Anweisungen für Prinzen während der *infantia* vor allem die Lektüre des lieben *kinder catechismo Lutheri* – also Luthers kleinem Katechismus – vor.³⁶ Wenn es ferner heißt, dass die Zöglinge im weiteren Erziehungsverlauf mit dem *catechismo Lutheri* arbeiten sollen, bezieht sich dies wiederum auf Luthers großen Katechismus.³⁷ Mit fortschreitendem Alter ist auch die Lektüre der Bibel vorgesehen, die ab der Mitte des 17. Jahrhunderts von der *confessio augustana* ergänzt wird.³⁸ Kurzum: Fester Bestandteil des normativen Erziehungsprogramms für junge sächsische Prinzen ist die Auseinandersetzung mit einschlägigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche.³⁹ Außerdem wird der Herausbildung und Einübung einer umfangreichen, den Tag rahmenden Gebetsroutine ein

³² Vgl. zum Stellenwert der religiösen Ausbildung in anderen Erziehungsinstruktionen exemplarisch HAMMERSTEIN, Fürstenerziehung der frühen Neuzeit (wie Anm. 4), S. 151–153 sowie FIMPEL, Erziehung zum Landesherrn (wie Anm. 4), S. 302 f. und zum universellen Stellenwert der Frömmigkeitsherausbildung BENDER, Die Prinzenreise (wie Anm. 6), S. 42.

³³ Vgl. STANNEK, Telemachs Brüder (wie Anm. 2), S. 31.

³⁴ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/4, fol. 35^v, aus der auf den 4. Juli 1659 datierten Erziehungsinstruktion für Hans Heinrich von Lest (1620–1664), Hofmeister des Prinzen Johann Georg III. (1647–1691), erlassen von Johann Georg II. (1613–1680).

³⁵ Vgl. FIMPEL, Erziehung zum Landesherrn (wie Anm. 4), S. 302.

³⁶ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 7168/2, fol. 46^r.

³⁷ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/4, fol. 36^r.

³⁸ Vgl. ebd., fol. 3^r. Zu diesem Zeitpunkt wird die Lektüre der Augsburgerischen Konfession sowohl für jüngere als auch ältere Prinzen verbindlich, vgl. detaillierter dazu die transkribierte Instruktion im Anhang, S. 69.

³⁹ Vgl. zu den Bekenntnisschriften IRENE DINGEL, Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Vollständige Neuedition), Göttingen/Bristol 2014 sowie DIES., Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Bd. 1: Von den altkirchlichen Symbolen bis zu den Katechismen Martin Luthers, Göttingen 2014.

hoher Stellenwert eingeräumt. Demnach sollen sich die Prinzen stets, *sie steigen ins bette oder heraus, got dem herren befehlen*.⁴⁰ Zudem ist auf einen regelmäßigen Predigtbesuch zu achten. Den diesbezüglichen Lernfortschritt hatten die Hofmeister im Verbund mit den (Ober-) Hofpredigern und Präzeptoren regelmäßig zu überprüfen.⁴¹

Schließlich manifestiert sich in den Erziehungsinstruktionen die Angst davor, dass den jungen Prinzen etwas *schädliches [oder] dem rechten glauben wiedriges* eingeflößt werden könnte.⁴² Während derartige Ausführungen in den von Johann Georg I. (1585–1656) erlassenen Erziehungsinstruktionen nur in jenen Schriften zu finden sind, die sich an die Hofmeister jüngerer Prinzen richten, begegnet dieses Sicherheitsbedürfnis ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in Instruktionen für ältere Prinzen. Die Hofmeister sind angehalten, jeden fremdreligiösen Einfluss abzuwehren. Das betrifft nicht nur *verdächtig büchlein*, sondern die Bediensteten im Allgemeinen.⁴³ Insofern haben die Hofmeister penibel darauf zu achten, wer mit welcher Absicht zu den Prinzen gelangt.

Über den Untersuchungszeitraum hinweg differenzieren sich die besorgniserregenden Einflüsse weiter aus. Während in den frühen Instruktionen nur von Einflüssen die Rede ist, die dem rechten Glauben widersprechen, werden die Feindbilder mit der Zeit konkreter. Die unter Johann Georg II. erlassenen Erziehungsinstruktionen warnen zunächst vor *calvinischen irrthumen*,⁴⁴ während jene aus der Amtszeit Johann Georgs III. die Liste um sozinianische oder gar atheisti-

⁴⁰ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8017/20, Education und Institution der Chur Fürst[lichen] jungen Prinzen betreffend A[nno] 1619–1634, fol. 21^r, aus der vermutlich 1620 von Johann Georg I. erlassenen Erziehungsinstruktion für Volrad von Watzdorf (1568–1641), Hofmeister der Prinzen Johann Georg II., August (1614–1680) und Christian (1615–1691). Die Instruktionen sahen überdies vor, dass Gebete mitunter öffentlich stattzufinden hatten. Insofern können sie als Bestandteil des öffentlich vollzogenen Herrschaftszeremoniells betrachtet werden. Vgl. zum höfischen Zeremoniell nur BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 27 (2000), H. 3, S. 389–405.

⁴¹ Vgl. zu Amt und Wirken der Hofprediger WOLFGANG SOMMER, Die lutherischen Hofprediger in Dresden. Grundzüge ihrer Geschichte und Verkündigung im Kurfürstentum Sachsen, Stuttgart 2006.

⁴² HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 7168/2, fol. 46^r.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/4, fol. 3^v. Vgl. zur Geschichte des sogenannten Kryptocalvinismus in Sachsen den Überblick von IRENE CRUSIUS, „Nicht calvinisch, nicht lutherisch“: Zu Humanismus, Philippismus und Kryptocalvinismus in Sachsen am Ende des 16. Jahrhunderts, in: Archiv für Reformationsgeschichte 99 (2008), H. 1, S. 139–175. Vgl. ferner zur Haltung sächsischer Fürstinnen zum Kryptocalvinismus vereinzelte Hinweise in KATRIN KELLER, Die sächsischen Kurfürstinnen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – Familie und Politik, in: Helmar Junghans (Hg.), Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31), Leipzig 2007, S. 279–310 und zu kryptocalvinistischen Einflüssen in der politischen Funktionselite Sachsens JOHANNES HERRMANN, Die Albertinischen Kurfürsten und ihre Räte im 16. Jahrhundert, in: ebd., S. 237–262.

sche Einflüsse ergänzen.⁴⁵ Dieser Aspekt der Erziehungsinstruktionen ist stets vor dem Hintergrund der oben besprochenen Relevanz wahrer Gottesfurcht und religiöser Standfestigkeit zu betrachten. Konfessionelle Instabilität konnte ein ernstzunehmender Störfaktor mit weitreichenden innen- wie außenpolitischen Konsequenzen sein.

Die normative Rahmensetzung der Instruktionen betrifft indes nicht nur die Frömmigkeitspraxis der Fürstensöhne. Von ebenso großer Bedeutung ist die Perfektionierung höfischer Sitten und Umgangsformen. Dieser Aspekt besitzt uneingeschränkte Relevanz über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg.⁴⁶ Handelt es sich um Instruktionen für jüngere Prinzen, wird den Ausführungen zum korrekten Benehmen bei Tisch besonders viel Platz eingeräumt: *Es soll auch der hofmeister fleißige acht haben, daß unser geliebter enckel zu mittage und uf den abend zu rechter zeit gespeiset [...] und mit fleiß dahin sehen soll, daß sie sich dasselbst fürstlicher sitten und höfflichkeit befleißigen, mit gebührender reverenz darzu und davon gehen.*⁴⁷

Ferner wird erwartet, dass auf Überfluss oder zu frühes sowie zu spätes Speisen verzichtet und Trinkgelagen konsequent ein Riegel vorgeschoben wird. Mäßigung ist hier Tugend, Völlerei hingegen ein Kardinallaster. Zudem soll das Tafelgeschehen von Gebeten begleitet werden. Neben den Prinzen und dem Hofmeister haben sich ebenso die Präzeptoren als auch die Edelknaben einzufinden. Sogar das Konversationsverhalten wird durch die Instruktion reglementiert, indem man auf *böse gespräche* verzichten soll.⁴⁸ Instruktionen für ältere Prinzen sind bezüglich der Grundlagen der Tafelsitten nicht mehr so ausführlich und legen eher darauf Wert, dass *solche leute mit zur tafel gezogen werden, die bekannt, seiner [liebden] anmutig, von guten nützlichen discursen vnd dem trunck nicht ergeben, noch darzu vrsachere seind.*⁴⁹ Mit steigendem Alter der Prinzen ist der Fokus demnach eher auf die Verfeinerung der Konversationsfähigkeit bei Tische zu richten.

⁴⁵ Vgl. exemplarisch HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8683/3, Printz Friedrich Augusti Hoff-Etats betreffende 1687–1699, fol. 7^v, aus der am 29. April 1685 von Johann Georg III. erlassenen Erziehungsinstruktion für Christian August von Haxthausen (1653–1696), Hofmeister des Prinzen Friedrich August I.

⁴⁶ Dieser Aspekt höfischer Erziehung beschränkt sich nicht nur auf kursächsische Verhältnisse, sondern begegnet in allen zurate gezogenen Studien zur frühneuzeitlichen Prinzenerziehung. Indes wird diesem Aspekt dort nicht immer die zustehende Aufmerksamkeit gewidmet. Nicht selten wird nur in einem Nebensatz erwähnt, dass die Prinzen sich zu benehmen wissen sollten, vgl. exemplarisch FIMPEL, Erziehung zum Landesherrn (wie Anm. 4), S. 303. Dass von der Verfeinerung der Sitten allerdings viel abhing, wird im Folgenden eingehender erläutert.

⁴⁷ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 7168/2, fol. 52^v–53^r. Die Ausführungen gehen darüber hinaus auch auf die Gebetspraxis bei Tische ein, vgl. dazu die transkribierte Instruktion im Anhang, S. 72 und 78.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8017/20, fol. 78^v, aus der am 19. April 1632 von Johann Georg I. erlassenen Erziehungsinstruktion für Curt von Einsiedel (vermutlich 1597–1668), Hofmeister des achtzehnjährigen Prinzen Johann Georg II. (1613–1680). Die anderen überlieferten Instruktionen für Prinzen in einem ähnlichen Alter sind gleichlautend.

Die detaillierten Beschreibungen und Anweisungen zum idealen Benehmen von kleinen Kindern bei Tisch irritieren nur, wenn man außer Acht lässt, worauf die Vermittlung von derartigen Fähigkeiten abzielte. Es ging um nichts weniger als die Ausbildung jener „sozialdistinguierender“ Fertigkeiten,⁵⁰ welche die Teilnahme am höfischen Tafelzeremoniell voraussetzte.⁵¹ Dabei handelte es sich um ein teilweise öffentlich stattfindendes, hochgradig symbolisch aufgeladenes und vielschichtig codiertes höfisches Ereignis, für dessen konfliktfreie Bewältigung die Kenntnis kleinster Details Voraussetzung war. Dementsprechende Fertigkeiten mussten idealiter spätestens mit Antritt der Kavalierstour perfektioniert worden sein. Auf Reisen repräsentierten die jungen Prinzen nicht nur sich selbst, sondern das gesamte kursächsische Haus. Ein entsprechender Fauxpas diskreditierte nicht nur den künftigen Regenten, er konnte auch als Affront gegenüber dem aufnehmenden Hof und seinem Oberhaupt verstanden werden und sich in Summe negativ auf die eigene Dynastie auswirken.

Die Ausführungen zum sittlichen Benehmen junger Prinzen beschränken sich allerdings nicht nur auf den Tafelkontext. Es geht hierbei auch um das Auftreten der jungen Prinzen im Allgemeinen. Gemäß den Instruktionen sollen die Prinzen gegenüber allen Personen standesgemäß auftreten. Die Hofmeister hatten dazu anzuleiten, dass bei Kontakt mit Ranghöheren Respekt gezeigt, gegenüber Rangniedereren hingegen Respekt eingefordert wird.⁵² Auch müssen die Prinzen lernen, *wie mit gebührender maß zu sprechen, nicht alzu schwäzhafft oder curios werden, sondern in einem und andern das rechte mittel zu treffen sei.*⁵³ Das Erlernen der spezifisch höfischen Sprache war, ebenso wie das Tafelzeremoniell, für das Bestehen in fürstlichen Kreisen von außerordentlicher Relevanz und mit einem ähnlich umfangreichen Aneignungsprozess verbunden.

Als dritter prominenter Aspekt begegnet in den sächsischen Erziehungsinstruktionen des 17. Jahrhunderts das sogenannte Herrschaftswissen, was in den Quellen meist als Vermittlung von *fürstlichen löblichen tugenden* bezeichnet wird.⁵⁴ Derartige Passagen begegnen in Erziehungsinstruktionen für Prinzen, die

⁵⁰ STANNEK, Telemachs Brüder (wie Anm. 2), S. 13.

⁵¹ Vgl. zum Tafelzeremoniell nur UTA LÖWENSTEIN, Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel, in: Jörg Jochen Berns/Thomas Rahn (Hg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 1995, S. 266–279; HANS OTTOMEYER/MICHAELA VÖLKELE (Hg.), *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, Berlin/Wolfratshausen 2002; BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Ordnungsleistung und Konfliktrichtigkeit der höfischen Tafel*, in: Peter-Michael Hahn/Ulrich Schütte (Hg.), *Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit*, Berlin/München 2006, S. 103–122.

⁵² Das entsprechende Verhalten bewegt sich ebenfalls im Rahmen des vielseitig symbolisch aufgeladenen und codierten Verhaltens bei Hof.

⁵³ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 7168/2, fol. 49^v, vgl. dazu detaillierter die Instruktionstranskription im Anhang, S. 70.

⁵⁴ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8018/3, Chur-Prinzlicher Durch[laucht] zu Sachssen beyder Jungen Prinzen Information und Education be-

sich bereits in der Lebensphase der *adolescencia* befinden. Im kursächsischen Fall wird dabei allerdings kein Unterschied zwischen erst- und nachgeborenen Söhnen gemacht. Die Ausführungen in den entsprechenden Instruktionen sind nahezu übereinstimmend. Die Abschnitte sind stellenweise mit religiösen Aspekten ergänzt, was naheliegend ist, denn Herrschaftsfähigkeit und aufrichtiger Glaube sind, das hat der obige Abschnitt bereits angedeutet, eng miteinander verwoben. Das übergeordnete Ziel hierbei ist es, bei den jungen Prinzen die Grundlagen zu schaffen, die sie dereinst dazu befähigen, die Regierung eines Territoriums übernehmen zu können: *Was nehmlich einem künfftigen regenten ziehme, gebühre und ziehre, glücklich und berühmt mache, auch ehre, nuz und wohlfahrt bringe. Item, was eigentlich sein ambt seÿ, und er darinnen, vermöge gottes geboths, schuldiger liebe, damit er seinen von gott anvertrauten unterthanen, alß ein vater seinen kindern, zugethan seÿn soll, sowohl beschriebenen rechten nach, wann er gottseelig, weißlich und glücklich regieren will.*⁵⁵

Die Erziehungsinstruktionen spezifizieren allerdings kaum, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Ganz oberflächlich ist die Rede von der Nutzung *gute[r] bewehrte[r] historicis und politische[r] schrifften*.⁵⁶ Geschichte als Instrument der Vermittlung von Herrschaftswissen war aus zeitgenössischer Sicht nicht unüblich. Anhand von historischen oder biografischen Werken, zu deren Kanon unter anderem antike Autoren gehörten, konnte tugend- und lasterhaftes Verhalten anhand von Beispielen verdeutlicht und verinnerlicht werden. Dies wird in den Instruktionen expliziert. Anhand historischer Herrscherfiguren und den Vorfahren der eigenen Dynastie ist den Prinzen vor Augen zu führen, was einen geeigneten Regenten ausmacht.⁵⁷ Schließlich dient derartige Lektüre auch zur Ausformung von Moral und Menschenkenntnis.⁵⁸

Zudem sehen die Erziehungsinstruktionen vor, dass die Prinzen nicht nur über das Reichsgeschehen informiert sind und *von fürgehenden sachen im reich zu discurren sich gewehnen*. Sie haben ferner auch Wissen über die politische Struktur des Reiches zu erlangen.⁵⁹ Diese Wissensbestände stellten schlichtweg die Grund-

treffende 1672–80. Item Instructiones vor Chur-Prinz Johann Georgens des IV. und Prinz Friedrichs Augusti Hoff-Meister den Geheimen Rath Hannss Ernst Knochen und den von Haxthausen, als sie die junge Herrschaft in frembde Laender führen müssen 1685–87, fol. 78^r, aus der am 26. Oktober 1685 von Johann Georg III. erlassenen Erziehungsinstruktion für Hans Ernst von Knoch, Hofmeister des Prinzen Johann Georg IV. Eine vollständige Transkription der Erziehungsinstruktion befindet sich im Anhang. Vgl. zum Herrschaftswissen WOLFGANG E. J. WEBER, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts* (Studia Augustana 4), Tübingen 1992, bes. S. 10–31.

⁵⁵ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8018/3, fol. 78^r. Vgl. die detaillierteren Ausführungen dazu in der Transkription, S. 69 und 79.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Vgl. KOLLBACH, *Aufwachsen bei Hof* (wie Anm. 3), S. 300–303. Hier auch der Verweis auf einschlägige Werke.

⁵⁹ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8018/3, fol. 78^r.

lage dar, um später reichspolitisch aktiv werden zu können. Darüber hinaus gehörte das Erlangen von Wissen in diesem Bereich zum Ideal des weltgewandten Hochadeligen. Insgesamt aber bleiben die Ausführungen blass und detailarm, so dass nicht unmittelbar klar wird, worin die Tugenden eines Regenten im Einzelnen bestehen. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass Herrschaftswissen oft situativ in mündlicher Form vermittelt wurde. Die Instruktionen setzen entsprechendes Wissen und Fähigkeiten in der Form der Vermittlung bei den Hofmeistern voraus.⁶⁰

Schließlich erwarten die Erziehungsinstruktionen, dass die Hofmeister als Inhaber der Oberaufsicht über den Prinzen und seine Entourage für Ordnung innerhalb des Hofstaates sorgen, sodass den jungen Prinzen stets ein exemplarischer und lasterfreier Lebensstil vor Augen geführt wird.⁶¹ Damit sind übergreifend die wichtigsten Themen der Instruktionen benannt. Die insgesamt äußerst kurz ausfallenden Ausführungen der Quellen verdeutlichen vor allem eines: Den jungen Prinzen sollte ein über viele Jahrhunderte hinweg tradiertes System von spezifisch höfischen sowie herrschaftlichen Wissensbeständen und Fähigkeiten vermittelt werden, deren Kenntnis bei Hofmeistern als Angehörigen des Adelsstandes in weiten Teilen vorausgesetzt wurde. Hinzu kommt, dass die Weitergabe davon eben nicht über schriftliche Medien transportiert, sondern meist nonverbal und situativ erfolgte.

b) Erziehungsinstruktionen für Präzeptoren

Inhalt und Umfang der präzeptorischen Instruktionen fallen über den gesamten betrachteten Zeitraum deutlich kürzer aus. Das kann unter anderem damit erklärt werden, dass die Präzeptoren mit der Vermittlung von gelehrtem Wissen oder Sprachwissen betraut wurden und weniger für die Ausbildung adeliger Fertigkeiten und Tugenden zuständig waren. Nicht zuletzt wurde das mit dem sozialen Hintergrund der Präzeptoren begründet, die im sächsischen Fall ja ausnahmslos nichtadelige Gelehrte mit universitärem Hintergrund gewesen sind. Demnach verschlossen sich ihnen bestimmte Bereiche der Prinzenerziehung von vornherein.

Auch hier ist einer der zentralen Aspekte jener der Religion und der Ausbildung des wahren Glaubens: *Vnd demnach am meisten daran gelegen, daß von jugend auf fürstliche persohnen zur furcht des herren vnd in erkändnuß Jesu Christi unsers einigen hejlandes erzogen werde.*⁶² Wie die Hofmeister sind auch

⁶⁰ Vgl. MÜSEGADES, Fürstliche Erziehung und Ausbildung (wie Anm. 3), S. 226.

⁶¹ Solche Passagen begegnen ebenfalls unverändert in allen Instruktionen. Durch die dezierte Betonung der Notwendigkeit eines solchen Verhaltens in den Quellen, stellt sich natürlich die Frage, in welchem Maße dagegen verstoßen wurde. Müsegades berichtet beispielsweise von zahlreichen Querelen und Streitigkeiten, die innerhalb eines Hofstaates auftreten konnten, vgl. ebd., S. 222 f.

⁶² HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/5, Johannis Georgii III. Johannis Georgii IV. Friderici Augusti Ihrer Chur-Fürstlichen Durch[lauch-

die Präzeptoren gemäß der Erziehungsinstruktionen dazu angehalten, die Grundlagen für die Erlangung wahrer Gottesfurcht bei den Prinzen herauszubilden und damit das Fundament für die Erziehung eines legitimen Herrschers zu schaffen. Die Instruktionen werden in diesem Zusammenhang expliziter, insofern genauer beschrieben wird, welche Materialien zur Ausbildung hinzuzuziehen sind. Neben die bereits genannten Katechismen Luthers und die Augsburgerische Konfession treten auch die Arbeit mit dem Neuen Testament sowie die Lektüre der Schmal-kaldischen Artikel und des Konkordienbuches. Der Kanon der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften wird also im Zuge der Unterweisung ausgeweitet. Die Vermutung liegt nahe, dass von den Präzeptoren eine intensivere und tiefergehende Auseinandersetzung mit den Schriften erwartet wurde als von den Hofmeistern. Exempel aus der Heiligen Schrift sollen aufzeigen, wie gottgefälliges Leben belohnt und abtrünniges Leben bestraft wird. Ebenso sollen sie Acht geben, dass die jungen Prinzen keine vom evangelischen Glauben abweichenden Schriften erreichen. Sollten die Prinzen dennoch mit abweichenden religiösen Vorstellungen in Kontakt geraten, hatten sich die Präzeptoren nicht nur vor den kurfürstlichen Eltern oder Großeltern, sondern auch vor Gott selbst zu verantworten.⁶³

Die Erziehungsinstruktionen führen auf recht vage Weise zudem den Unterricht im Lesen und Schreiben auf. Anhand der Ausführungen erlangt man abermals wenig Einsicht in die konkreten Inhalte und Formen der Wissensvermittlung. Entweder lagen dem Erziehungspersonal parallele Anweisungen vor oder die Kenntnis der konkreten Lehrinhalte und -formen wurde aufgrund vormaliger Lehrerfahrungen vorausgesetzt. So sehen die Quellen vor, dass *der junge prinz im buchstabieren und lesen fleißig exerciret und dahin angeführet werde, daß er lerne alles fein deutlich, klar, langsam und mit bedacht aussprechen, die syllaben und buchstaben nicht verschlucke und nach wohl erlernten lesen auch in schreiben unterrichtet werde*.⁶⁴

Demnach ist eine strukturierte Vermittlung des Lesens, Schreiben und der Rhetorik vorgesehen. Dies war gleichsam Voraussetzung, um dem wachsenden Verwaltungsgeschehen und der steigenden Bürokratie gerecht werden zu können. Allerdings fällt in diesem Zusammenhang auf, dass der Erwerb lateinischer Sprachkenntnisse im Laufe des 17. Jahrhunderts aus den sächsischen Instruktionen für Präzeptoren verschwindet.⁶⁵

ten] bey Dero jungen Enckel bestellte Officirer und Diener betr[effend] 1654–1680, fol. 17^v, aus der am 28. Dezember 1654 von Johann Georg I. erlassenen Erziehungsinstruktion für Johann Heinrich Born, Präzeptor des Prinzen Johann Georg III.

⁶³ Vgl. ebd., fol. 18^v.

⁶⁴ Ebd., fol. 19^r–19^v.

⁶⁵ Vgl. HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8017/20, fol. 53^v, die am 20. April 1626 von Johann Georg I. erlassene Erziehungsinstruktion für Jakob Faber, Präzeptor des Prinzen Moritz, sowie die am 16. August 1632 von Johann Georg I. erlassene Erziehungsinstruktion für Johannes Schelius, ebenfalls Präzeptor für den Prinzen Moritz, vgl. ebd., fol. 134^v.

Einige Instruktionen sehen überdies vor, dass nicht nur die jungen Prinzen unterrichtet werden. Die Präzeptoren sind dazu aufgefordert, die Edelknaben des Hofstaates genauso zu unterweisen, damit sie *nicht wie das tumme viehe aufwachsen, noch die zeit mit mussiggangk vergeblich zubringen*.⁶⁶ Den Edelknaben sollen hierzu *gut[e] historien* gereicht werden. Des Weiteren müssen sie mittels Bibellektüre auch in religiöser Hinsicht geschult werden.⁶⁷ Damit wird einerseits gewährleistet, dass auch der die Prinzen umgebende Hofstaat einen wahren Glauben und ehrliche Frömmigkeit an den Tag legte. Ferner wollte man damit sicherlich auch von dieser Seite einen gewissen Schutz vor fremdreligiösen Einflüssen gewährleisten. Die Präzeptoren trugen insofern zur Formung des Umfeldes bei, das die Prinzen auf dem Weg zu einem guten Herrscher begleiten sollte. Dieses Umfeld sollte sich förderlich auf das Verhalten und die Mentalität der Prinzen auswirken.

Umfangreichere Ausführung zur Verfeinerung der Sitten sucht man hingegen vergebens. Es wird lediglich gesagt, dass auch die Präzeptoren ein Auge auf das Verhalten der Prinzen bei Tisch haben sollen.⁶⁸ Daraus lässt sich ableiten, dass die Verantwortung für das sittliche Reifen und die Herausbildung adelig-höfischer Fertigkeiten in der Theorie bewusst exklusiv in die Hände von adeligen Prinzen-erziehern gelegt wurde. Die Vermittlung der vielfältigen Verhaltens- und Kommunikationscodes konnte demgemäß nur von Personen gleichen Standes vorgenommen werden. Abschließend lässt sich sagen, dass die Analyse der Quellen deutlich aufzeigt, dass es einerseits eine Sphäre spezifisch adelig-höfischen Wissens und Verhaltens und andererseits eine Sphäre gelehrten Wissens gegeben hat.⁶⁹ Dies verhielt sich im Falle der Marschälle nicht anders.

c) Erziehungsinstruktionen für Marschälle

Blickt man auf andere Territorien des Reiches, deren Prinzen-erziehung bereits erforscht wurde, fällt auf, dass die Hinzuziehung von Hofmarschällen eine Besonderheit der sächsischen Prinzen-erziehung darstellt. Diese Amtsträger waren adeliger Herkunft und in der Regel spätestens zu Beginn der Frühen Neuzeit die höfischen Hauptchargen. Ihnen oblag die Gesamtleitung und Verwaltung des Hofes.⁷⁰ Die vier überlieferten Marschallinstruktionen entstammen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und beziehen sich allesamt auf die für die Regierungsübernahme vorgesehenen Prinzen Johann Georg III. und Johann Georg IV. Die Söhne Johann Georgs II. hatten zum Zeitpunkt der Instruktionsausstellung bereits das sechzehnte Lebensjahr vollendet. Konzeptionell liegen sie nahe bei den hofmeisterlichen Instruktionen.

⁶⁶ Ebd., fol. 134^v.

⁶⁷ Vgl. ebd., fol. 134^v-135^r.

⁶⁸ Vgl., ebd., fol. 134^r.

⁶⁹ Vgl. MÜSEGADES, Fürstliche Erziehung und Ausbildung (wie Anm. 3), passim.

⁷⁰ Vgl. RAINER A. MÜLLER, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 33), München 2004, S. 19 f.

Gleich zu Beginn der Schriften fällt auf, dass der Frömmigkeitsaspekt deutlich kürzer ausfällt als bei den hofmeisterlichen Instruktionen. Sie setzen voraus, dass die religiöse Ausbildung der Prinzen bereits fortgeschritten und der jeweilige Nachkomme eine konfessionell gefestigte Person ist. Außerdem haben die Marschälle auf eine vorbildliche Gebetsroutine zu achten: *Nicht weniger hat er [der Marschall] dahin zu sehen, daß s[einer] l[iebben] an fleißiger besuchung der predigten, darzu sie sich dann, und zwar beÿ denen hohen festtagen vor und nachmittags, auch beÿ denen sontagen und in der wochen zu rechterzeit, wie wir es angeordnet, und nach unserm exempel zum anfang des gottes dienstes iedesmahl einfinden sollen.*⁷¹

Erneut spielt das Herrschaftswissen vor dem Hintergrund aufrichtiger Gottesfurcht eine wichtige Rolle. Unverändert gilt es als Voraussetzung zur Formung eines guten Regenten, allerdings verschieben sich die thematischen Schwerpunkte in diesem Kontext. Unter anderem wird erwartet, dass die Prinzen unter den Marschällen Kenntnisse von *christlichen regiments und policeÿ reguln erlangen*,⁷² mit hin also in allgemeinen rechtlichen Dingen als auch speziell in der Strafrechts- und Gnadenpraxis unterwiesen werden.⁷³ Des Weiteren soll die theoretische Bildung auch in der Praxis Anwendung finden: *Insonderheit soll er der marschall fleißig erinnern, daß die verordneten rathgänge in unseren geheimen rath oder wo wir es ferner anordnen werden, nicht versaumet, sondern zum öftern continuiret werden.*⁷⁴

Daneben greifen die Marschallsinstruktionen auch das wichtige Thema der Sittlichkeit auf. Es wird erwartet, dass die Prinzen ihre (Tisch-) Manieren bereits perfektioniert hatten. Die kurzen Ausführungen hierzu lauteten: *Es soll auch der marschall s[einer] l[iebben] taffel zu rechter zeit bestellen und fleißige acht haben, daß dieselbe fürstl[ich] bedienet, überfluß und unnötiger aufgang aber darbeÿ vermieden, und alle unziemliche unordnung beÿdes an der taffel selbst als in dem taffel gemach abgewehret und gesteuert werde.*⁷⁵

⁷¹ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/4, fol. 154^r, aus der am 20. September 1667 von Johann Georg II. erlassenen Erziehungsinstruktion für Heinrich Gebhard von Miltitz (1633–1688), Marschall des Prinzen Johann Georg III. Vgl. zur Biografie CHRISTIAN HEINKER, Heinrich Gebhard von Miltitz, in: Sächsische Biografie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, [https://saebi.isgv.de/biografie/Heinrich_Gebhard_von_Miltitz_\(1633-1688\)](https://saebi.isgv.de/biografie/Heinrich_Gebhard_von_Miltitz_(1633-1688)), 26. April 2016, [Zugriff 27. März 2023].

⁷² HEINKER, Heinrich Gebhard von Miltitz (wie Anm. 71).

⁷³ Vgl. zur Geschichte der Policey KARL HÄRTER, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit (Methodica – Einführung in die rechtshistorische Forschung 5), Berlin/Boston 2018, bes. S. 79–90 und ferner zur kursächsischen Strafrechtspraxis ULRIKE LUDWIG, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 16), Konstanz 2008.

⁷⁴ HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/4, fol. 154^v–155^r.

⁷⁵ Ebd., fol. 156^r.

Die Vermittlung der Choreografie des höfischen Tafelns spielt in den Instruktionen keine Rolle mehr. Bedeutsamer ist, dass die Tafel selbst ein Ort des qualifizierten Austausches und des Netzwerkens wird. Ziel ist es, dass die Prinzen sich im Zuge dessen mit gelehrten und anständigen Personen adeliger und nichtadeliger Herkunft umgeben und dabei die Konversation in Themen verfeinern, die einem Aristokraten von Welt anstehen.

Hier deutet sich bereits an, dass die Sicherheit der Prinzen nach wie vor von großer Relevanz war und so begegnet auch in den Instruktionen für Marschälle die Angst davor, die Prinzen könnten durch den Umgang mit ungeeigneten Personen mit fremdreligiösen Inhalten in Kontakt geraten.⁷⁶ Zudem wird nicht nur eine religiöse Einflussnahme befürchtet, sondern auch die Manipulation der Prinzen in politischer Hinsicht. Die Sorge tritt deutlich zutage, dass sich die Prinzen von Höflingen beeinflussen ließen, die ihre Stellung ausnutzen und zu ihrem Vorteil wenden wollen. Da die Prinzen mitunter bereits geschäftsfähig waren, musste unbedingt verhindert werden, dass *unbehörige sachen und zettel zur unterschriff* vorgebracht werden.⁷⁷ Vor diesem Hintergrund sollen die Marschälle genau im Blick behalten, wer zu den Prinzen gelangen darf. Insgesamt geht es dabei nicht nur um das Wohl der Zöglinge, sondern mithin um die Sicherheit der Regierung und damit des ganzen Landes.⁷⁸ Hier wird ein potenzieller Schaden, der die Prinzen ereilen könnte, gleichgesetzt mit dem Schaden für Land und Untertanen.

In diesem Zusammenhang haben die Marschälle ebenfalls auf Ordnung und Eintracht im Hofstaat zu achten. Sie haben innerhalb der Gefolgschaft auf einwandfreies Benehmen in sittlicher und religiöser Hinsicht zu achten. Angewiesen ist der regelmäßige Predigtbesuch ebenso wie das Unterlassen von Trinkgelagen, Glücksspielen und unzüchtigem Verhalten.⁷⁹ Sollte es zu Streitigkeiten kommen, die nicht durch die Marschälle selbst beigelegt werden können, wird ihnen ungehinderter Zutritt bei den kurfürstlichen Eltern oder Großeltern eingeräumt.⁸⁰ Betrachtet man die ausgeführten Punkte insgesamt, wird deutlich, dass die Prinzen gemäß der Erziehungsinstruktionen spätestens beim Regierungsantritt auf einen breiten historischen, politischen, staatstheoretischen und rechtlichen Wissens-

⁷⁶ Vgl. ebd., fol. 155^r-155^v.

⁷⁷ Ebd., fol. 155^v.

⁷⁸ Randseitig wird in den Marschallinstruktionen ebenfalls die medizinische Versorgung der Prinzen thematisiert. Die entsprechenden Leibärzte hatten die Prinzen täglich aufzusuchen und bei festgestellten Problemen Arzneimittel anzuwenden. Die kurfürstlichen Eltern verlangten, darüber informiert zu werden, vgl. ebd. Zu Ärzten an frühneuzeitlichen Höfen vgl. MARINA HILBER/ELENA TADDEI (Hg.), *In fürstlicher Nähe – Ärzte bei Hof (1450–1800)* (Innsbrucker Historische Studien 33), Innsbruck 2021.

⁷⁹ Die Instruktionen explizieren diesen Punkt nicht tiefergehend. Zumindest wurde aber verlangt, dass sie *sich alles spielens, vollauffens, schandbahrer und ungeschickter reden, liederlicher gesänge, und aller üppigkeit und leichtfertigkeit enthalten, auch keine schändliche bücher und unzüchtige gemälde vor s[einer] l[iebden] bringen* sollten, HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 4523/4, fol. 156^v.

⁸⁰ Vgl. ebd., fol. 157^r.

schatz zurückgreifen konnten. Fortan ging es vielmehr um die Verfeinerung und Perfektionierung derselben. Die Vermittlung von Wissen beschränkte sich ausschließlich auf herrschaftsbezogene Themen. Die Instruktionen setzen also ebenso voraus, dass die Grundlagen des religiösen, höfischen und gelehrten Wissens durch Hofmeister und Präzeptoren bereits gelegt worden sind.

III. Resümee

Die untersuchten Erziehungsinstruktionen tragen in vielerlei Hinsicht zum besseren Verständnis der Prinzenerziehung am sächsischen Hof der Frühen Neuzeit bei. Es konnte aufgezeigt werden, dass das ihnen zugrundeliegende Spezifikum in den zum Ausdruck gebrachten Normen und Idealvorstellungen der Prinzenerziehung liegt. Vor allem wurde erkennbar, dass hinter diesen Normen ein Leitbild des idealen künftigen Herrschers stand, das über den Untersuchungszeitraum hinweg keine einschneidenden Wandlungen erfuhr. Dies wiederum äußerte sich in einer Konstanz der Normen, die greifbar wird in den thematischen Übereinstimmungen der Erziehungsinstruktionen. Adressatenorientierte Unterschiede in der Konzeption der Schriften sind weniger mit sich wandelnden Leitvorstellungen verbunden, sondern vielmehr mit den verschiedenen Aufgabenbereichen des Erziehungspersonals. Während idealtypisch die Hofmeister – und im kursächsischen Fall vereinzelt auch Hofmarschälle – mit der Vermittlung von adelig-höfischen Wissensbeständen und Fertigkeiten betraut waren, hatten die Präzeptoren die Unterweisung im gelehrten Wissen anhand verschiedener Fächer vorzunehmen. Auch das Alter der Prinzen bei Ausstellung beeinflusste die thematische Schwerpunktsetzung in den Instruktionen. All das manifestierte sich schließlich in den verschiedenen Ansprüchen an junge Prinzen, deren Aufwachsen bereits seit früherer Kindheit von diesen Normen gerahmt und geprägt wurde.

Anhang

Der Anhang enthält zwei Erziehungsinstruktionen, die sich an den bereits erwähnten Hofmeister Johann Ernst von Knoch richteten. Während sich die erste sowohl auf Johann Georg IV. als auch Friedrich August I. bezieht, richtet sich letztere nur noch an Johann Georg IV. Die Quellen sind repräsentativ, da die aufgeführten Inhalte in ähnlicher Form in den anderen zitierten Schriften auftauchen. Darüber hinaus werden anhand der ausgewählten Instruktionen die sich ändernden Themenschwerpunkte und Anforderungen an Prinzen sichtbar. Während die erste Instruktion ausgestellt wurde, als die Prinzen sich noch am Übergang von *infantia* zu *pueritia* befanden, hatte Johann Georg IV. zum Ausstellungszeitpunkt der zweiten exemplarischen Quelle bereits die *adolescencia* erreicht. Einziges Alleinstellungsmerkmal und weiteres Kriterium für die Auswahl in diesem Kontext sind die Ausführungen zur Vorbereitung der Kavalierstour in der zweiten Erziehungsinstruktion. Ferner befinden sich zwei Abbildungen aus der Erziehungsinstruktion für Methodius Georgenfelder, Präzeptor der beiden erwähnten Prinzen, vom 6. November 1672 im Anhang. Es handelt sich hierbei um eine der wenigen überlieferten und entsprechend gestalteten Reinschriften.

1

Erziehungsinstruktion für Johann Ernst von Knoch, Hofmeister der Prinzen Johann Georg IV. und Friedrich August I., ausgestellt von Johann Georg II. am 1. Januar 1676.

HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 7168/2, Derer Hoffmeister Bestellungen betr[effend] de a[nno] 1614–1686.

[44^r] Unsere von gottes gnaden, Johann Georgens des andern, herzogens zu sachsen, jülich, cleve und berg des h[eiligen] r[ömischen] reichs erzmarschalln und churfürstens, landgrafens in thüringen, marggrafens zu meissen, auch ober- und niederlausiz burggrafens zu magdeburg, grafens zu der marck und ravenberg, herrns zu ravenstein.

Instruction.

Nach welcher der zu unseren geliebten enckelen, des durchleuchtigen fürstens, unsers freundlich vielgeliebten sohns und gevatters, herrn Johann Georgens, churprinzens und herzogens zu sachsen, jülich, cleve und berg, landgrafens in thüringen, marggrafens [44^v] zu meissen, auch ober- und nieder lausiz, grafens zu der marck und ravenberg, herrns zu ravenstein geliebten söhnen, prinz Johann Georgen und prinz Friedrich Augusten verordneter hofmeister, der veste, unser cammerherr, auch hoff und institution rath, und liebe getreuen, Hannß Ernst von

Knoche, zu priesen und smograu, sich allenthalben richten und derselben gemäß in seinem amb und dienste verhalten soll.

Nemlichen:

Es soll unß und unsern vielgeliebten sohne und churprinzen, er der hofmeister, getreu, [45^r] hold und gewärtig seÿn, unsere und s[einer] l[iebdn] ehre, nuz und frommen, nach seinen besten vermögen befördern, dagegen aber schaden, gefahr und nachtheil warnen wenden und fürkommen, seines aufgetragenen dienstes soll er mit allem fleiße abwarten, daran vorsätzlich nichts versäumen, ohne unser oder s[einer] l[iebdn] vorwissen und erlaubnüß, davon nicht verreÿsen, diese instruction eigentlich nachgehen, und darunter niemandes freundschaft noch feindschaft, gunst noch ungunst ansehen, sondern sich allenthalb, wie einen getreuen diener und fürstlichen hofmeister gebühret, aufrichtig bringen und [45^v] verhalten. Und demnach wir unsere geliebte enckele, prinz Johann Georgen und Prinz Friedrich Augusten, und derselben auferziehung ihme anvertrauen, daran unß, unsern landen und unterthanen, ja der ganzen wehrten christenheit, daß solche mit der hülffe gottes wohl und rühmlich zu wercke gestellet und verrichtet werde, unter allen sachen auf dieser welt am meisten gelegen, soll er der hofmeister seine gedanken, dichten und trachten dahin richten, damit unsere geliebte enckele, in wahrer gottesfurcht und allen fürstlichen tugenden auferzogen, zufförderst aber in unserer [46^r] wahren christlichen religion und dem lieben kinder catechismo Lutheri und können andern, beÿ ihrer l[iebdn] l[iebdn] noch zur zeit blühenden jugend, und dann in einen und andern nöthigen kernsprüchen noch den fürnehmsten glaubens articuln und beÿ zunehmender zeit in lesung der ungeänderten augspurgischen confession, und denen angefügten glaubens bekäntnüßen recht unterweisen, und ihme nichts schädliches noch dem rechten glauben wiedriges eingebildet, vielweniger einiges in der lehre oder zu üppigen leben verdächtiges büchlein, es geschehe unter wes schein und titul es wolle, [46^v] öffentlich oder heimlich beÿgebracht werde, dabey er dann, was ihme zuthun oblieget, nichts unterlaßen und hierunter die unßgeleistete schwere pflicht, sowohl die große verantwortung gegen gott den allmächtigen !: deme er dießfalls schwere rechenschaft zugeben ! und der werthen posterität wohl bedencken wirdt.

Und wie wohl wir unß zu unserer geliebten enckelen informatori und præceptorî gänzlich versehen wollen, sie werden wie in allen andern dingen, also auch und fürnemlich in diesem stücke, darauf ihr[er] l[iebdn] l[iebdn] seelen seeligkeit beruhet, der ihnen ausgehändigten instructionen [47^r] und unß darauf geleisteten hohen pflicht allenthalben gemäß sich bezeigen. Do aber über alles unser beßers verhoffen der hofmeister die wenigste ungelegenheit an ihnen, entweder in hochgedachten punct, ärgerlichen reden, versäumnüß ihro amts, unnöthiger erziehung des zorns, und was ihnen oder denen andern der jungen prinzen bedieneten übel anstehen und zu einem ärgernüß gerathen könte, oder daßetwa einer oder der andere außdenenselben heimlich unrichtiger und falsche religion zugethan, wie dann beyder beÿ diesen verführerischen läufften viel gefunden werden, so unter [47^v] den schein unserer wahren evangelischen religion denen calvinischen

irrhumen in geheim beÿ zupflichten und sich also einzuschleichen pflegen, auf welche dann fast mehr genaue aufsicht zu haben, alß auf die ienige so sich öffentlich zu irriger lehre bekennen, vermercken würden soll er beÿ seinen pflichten schuldig seÿn, unß dasselbe unsäumlich zuentdecken, damit wir deme in zeiten entgegen trachten und gebührende verordnung deßhalb thun können.

Demnach auch dem lieben gebethe das meiste gelegen, sintemahl dadurch von dem allerhöchsten zu allen thun und für nehmen [48^r] seegen und gedeÿen erlanget werden muß. Alß soll der hofmeister mit fleiße allerdings daran seÿn, daß unser geliebten enckele alle morgen so balde ihre l[iebden] l[iebden] aufgestanden, fein reinlich und sauber angethan werden, zum gebeth sich schicken, zuvher aber durch ein kurzes geistliches morgen- oder abendgesang mit allen gegenwärtigen gott loben, ihres herzens andacht dadurch destomehr zuerwecken, und sodann das gebeth, sowohl des abendts ehe sie zu bette gehen, mit fleiß und andacht verrichten, und sich, sie steigen ins bette oder herauß gott dem herrn [48^v] befohlen. Wie sie dann über dieß täglich morgens und abends in ihren gemache in beÿseÿn des hofmeisters und aller zugehörigen aufwartenden personen, ordentliche bethstunden zuhalten auch denen täglichen bethstunden und vespern in der schloß kirchen, in begleitung des hofmeisters und obig gedachter ihrer leuthe, beÿzuwohnen angewehnet werden sollen ingleichen soll er der hofmeister acht haben, daß ihre l[iebden] l[iebden] den tag über und sonsten, nichts schädliches anfahren und soviel an ihme, allen ungelegenheiten verkommen, wie er dann keines weges denen beÿ ihren l[iebden] l[iebden] auf [49^r] wartenden edelknaben und anderen, wie sie nahmen haben mögen, einigen muthwillen, oder etwas ungebührliches gegen und mit ihnen fürzunehmen, verstatten soll.

Es soll auch unserer geliebten enckelen hofmeister fleißig und mit allen ernst verhütten, daß nicht iedermann ungescheuet, es seÿ dann des hofmeisters erlaubnuß zulaßung, in das fürstl[iche] gemacht und die fürstl[iche] cammer sich eindrünge und einschleiche, wie wir dann zu solchen ende, in gewißes zimmer zur beÿstube verordnen lassen, damit außer denen so nothwendig das aufwarten beÿ ihren l[iebden] l[iebden] [49^v] verrichten müßen, niemand ohne noth in das fürstl[iche] gemacht oder cammer gelaßen werde. Nicht weniger soll der hofmeister seiner schweren verantwortung nach darob seÿn, daß die hinterthüren nach der fürstlichen studierstuben, geschlossen gehalten werden, damit er der hofmeister, wer daselbst auß- und eingehet, wißenschafft haben möge.

Er soll auch offtgedachte ihre l[iebden] l[iebden] zu feinen freundlichen sitten gewehnen, und daß sie sich gegen einen ieden nach standes gebühr fürstlich erzeigen lernen, denen leuthe jedoch mitgebürlicher maße zusprechen, doch nicht allzu schwächhafft werden sondern in einen [50^r] und andern rechte mittel treffen, und daß sie sich sonsten allenthalben soviel ihrer l[iebden] l[iebden] junges alter zulasset, wohl verhalten mögen, beÿ ihnen stetiges erinnern.

Wenn ihre l[iebden] l[iebden] des morgens angethan, und ihr gebeth auch das jenige verrichtet, was nach gelegenheiten dero jungen jahren, in einen und dem andern vorzunehmen seÿn möchte, wieder sich erkundigen, ob, auch wo und zu

welcher zeit, sie sich beÿ unß oder unserer herzeliebten gemahlin, wie auch beÿ dero herrn vater oder fraw mutter, zur aufwartung einstellen sollen, sie auch sodann nebenst denen ihnen zugeordneten cammer-junckern, [50^v] auch informatore oder præceptore dahin bringen und acht haben, daß sie nicht etwa fallen und schaden nehmen.

Die predigttage soll er ihre l[iebden] l[iebden] also fertig halten, und das gebeth verrichten laßen, damit sie zurechter zeit zur kirchen kommen, auß dem aufgeschlagenen gesangbuche selbst wenn sie mit göttlicher hülffe im lesen fertig, mit singen, und dem gehöhr göttliches worttes beÿwohnen mögen, sie auch ermahnen, daß sie darauff mit fleiß mercken, und darauß etwas behalten.

Und dieweil doch der väter- und mütter- großväter- undt großmütterliche seegen, die [51^r] fürstliche häuser erbauet und danebenst brüderliche liebe und einigkeit unter nahen ahnverwandten das mittel ist, dadurch hohe erbaute fürstliche häuser in ihren würden bleiben und beÿ hoheit und gedeÿlichen aufnehmen erhalten werden, so soll unsere geliebte enckelen, der hofmeister täglich ermahnen, denen eltern und großeltern mit aller kindlichen ehrerbiethung und gehorsam entgegen zugehen, für sie andächtig zubethen, und dadurch gottes seegen und langes leben zuerlangen, sich auch sonsten gegen deroselben herren vettern hohen ahnverwandten und geliebten bruder, freund- [51^v] vetter- und brüderlich zubezeigen, sie herzlich zulieben, gebürllich zu ehren und sich mit ihnen nicht zu zweÿen, wie dann der hofmeister so er das gegenspiel beÿ ihren l[iebden] l[iebden] vermercken würde, sie gebührende davon abmahnen soll.

Nun wollen wir unß zwar versehen, es werden unsere geliebte enckele des hofmeisters erinnerung und treufleißige vermahnung beÿ sich statt finden lassen und demselben gebührende folge leisten.

Dieweiln aber wegen verderbter natur die jugendt zur widersezlichkeit und ungehorsam geneigt. Alß soll ihren l[iebden] l[iebden] der hofmeister mit [52^r] allen ernst und entweder durch lob, ergötzlichkeit und belohnung oder durch reizung und exempel oder durch wegräumung der hindernüße, zu ziemenden gehorsam, sittsamen wesen und gebührender furcht, anhalten, allzuscharffen zwanges und härterer straffmittel aber, sich ohne unser oder unsers vielgeliebten sohns des churprinzens, oder auch dero herzeliebten gemahlin l[iebden] l[iebden] vorwissen und befehl nicht gebrauchen.

Und dennoch wir auß großväterlicher sorgfalt die anordnung gethan, daß beÿ unseren geliebten enckelen einer oder anderer von unsern leib medicos täglich die aufwartung versehen soll, alß [52^v] hat der hofmeister ihrer l[iebden] l[iebden] leibes zustand und disposition demselben einige arzneÿ mittel zu verordnen guth befunden wird, unß oder unsers freundlich geliebten sohnes des churprinzens, oder auch dero herzeliebten gemahlin l[iebden] l[iebden] davon unterthänigste eröfnung zuthun, auch da unseren geliebten enckelen etwas zustoßen sollte, welches doch der allerhöchste in gnaden verhütten wolle, soliches unß oder unserer herzeliebten gemahlin, sowohl ihrer l[iebden] l[iebden] herrn vater und frau mutter beÿ tage und nacht, unverzüglich anzumelden.

Es soll auch der hofmeister fleissige acht haben, daß unsere [53^r] gliebte enckele, zu mittage und auf den abend zu rechter zeit gespeiset und die essen, so wohl die fröhsuppen, wenn ihre l[iebden] l[iebden] angeleget seÿn, und ihr gebeth verrichtet haben, er sich durch die edelknaben l: deren einer auch das vorschneiden und gebeth vor und nach speise verrichten muß :! abgehohlet werden. Inmaßen er dann neben denen ihren l[iebden] l[iebden] zugeordneten junckern, informatore und præceptore, alle mahlzeiten beÿ ihnen an der tafel seÿn, und mit fleiß dahin sehen soll, daß sie sich daselbst fürstlicher sitten und höfflichkeit befleißigen, mit gebührenden reverenz darzu und davon gehen, [53^v] sich fürstlichen gebrauch nach, ehrerbietig erzeigen, sonderlich aber beÿ den gebethe vor und nach eßens rechte andacht gebrauchen und unter dem essen böse gespräche welche gute sitten verhindern, gänzlich vermieden bleiben. Uff daß es aber mit den speißen, der fröhsuppen und unter mahlzeit trüncken recht zugehe, soll der hofmeister darauf acht geben, allen überfluß abschaffen, einig gesäuffe oder unzeitig essen, in ihren l[iebden] l[iebden] gemachen nicht verstatten, sondern es alles beÿ deme erhalten, was wir deßwegen in einem und dem andern albereit [54^r] gnädigst angeordnet. Damit auch gute ordnung erhalten und überfluß abgeschaffet werde soll der hofmeister sich das tagebuch zum öfftern reichen lassen, waßen wir hiermit verordnen thun, daß ihme solches auf sein begehren, iedesmahl soll vorgeleget werden.

Die exercitia soll er zu rechter und solcher zeit mit ihren l[iebden] l[iebden] fürnehmen lassen, die zu einem und andern am bequemsten, iedoch daß damit solche masse gehalten werde, damit sie sich nicht zusehr erhizen, oder durch gar zu langes anhalten darüber verdruß schöpfen mögen. Wir haben auch die verordnung gethan, [54^v] daß wöchentlich einmahl unser oberhoffprediger zu unseren geliebten enckeln sich verfügen und ihre l[iebden] l[iebden] besuchen soll. Wann nun solches geschieht, sollen der hofmeister, informator und præceptor, ihn den oberhoffprediger berichten, was die zeit über mit gedachten unseren geliebten enckelen fürgenommen werden, und was ihre l[iebden] l[iebden] gelernet von deroselben auch etwas recitiren und hersagen lassen, sie auch selbst, wie es nötig befunden würde, examinire, befrage und sehr, wie sie so man die frage ändere und etwas weiter ginge, bestünden [55^r] und ob solches recht eingenommen, dann dieselben zu allen guten ermahne auch so er einen und anderen mangel finden thäte, sich mit ihme dem hofmeister, informatore und præceptore darauß unterrede, die bücher darauß die information beschehen soll, mit beliebe, die defecta corrigire und wie alles zu beßern andeute, damit man sehen möge, was ihre l[iebden] l[iebden] in ihren catechismo und von biblischen sprüchlein lernen und wie sie von tage zu tage (immaßen, daß es geschehe, wir vor dem allmächtigen auß grund unsers herzens inniglich wüntzchen) zumehren [55^v] und sich beßern, davon dann und wie sie sich in einem und den andern bezeigen und verhalten, der hofmeister auch unß und unsern vielgeliebten sohn dem churprinzen, so wohl dero herzeliebten gemahlin öfftern bericht thun soll.

Damit er aber auch beÿ denen ienigen, die wir unseren geliebten enckeln zur auf- und dienstwartung zugeordnet, den gebührenden respect und folge haben

mögen, sollen sowohl die junckern alß der informator und præceptor die edelknaben und derselben præceptor, cammerdiener silberdiener, mundschenke, laquais, bethdiener, stubenheizer [56^r] heizer, jäger jungen und do iemandes mehr des orts aufzuwarten, ingleichen die zu ihrer l[iebden] l[iebden] stallgehörige knechte und kutzscher, beÿarbeiter und jungen, an ihn vollkömmllich gewiesen seÿn, er soll sie auch dahin anhalten, daß ein jeder seines dienstes, darzu er bestellet und beschieden, mit fleiß abwarte, mit seinen thun und leben nicht ärgernuß gebe, die edelknaben, cammderdiener und das andere gesindlein auch die predigten fleißig besuchen, dieselben sowohl das aufwartten ohne seine des hofmeisters verssäumen, sich alles spielens vollsauffens scheinbahrer ungeschickter [56^v] reden und gesänge, und in summa aller üppigkeit und leichtfertigkeit enthalten, auch keine schändliche und unzüchtige gemälde oder fabelbücher, vor ihre l[iebden] l[iebden] bringe, so lieb ihnen allen ist unsere ernste unnachlässliche schwere straffe und ungnade zuvermeiden. Wie wohl wir auch unsers theils, weil unß nicht unwißend, wie hoch daran gelegen, in dem die jugend wegen verderbter natur das böse balde wie zunder fähet, aber langsam und wohl sehr selten solches hernach fahren lässet, allerdings dahin bedacht seÿn wollen, daß unsern geliebten enckelen eine in der [57^r] lehre und wandel unverdächtige personen aufwarten mögen und ihre l[iebden] l[iebden] zu teutscher hohen fürsten wohlanstehender aufrichtigkeit, redlichkeit und wahrheit gewehnet werden, jedoch so man etwa umb eines und des andern exercitÿ halber, außländischer und wiedriger religion zugethane diener gebrauchen müste, sollen sie nicht allein mit fleiß dahin angehalten werden, mit ihren l[iebden] l[iebden] in religionssachen sich nicht einzulassen, vielweniger unsere religion zu wieder reden, sondern der hofmeister soll mit fleiß achtung geben, daß außer denen exercitien heimliches gespräche, beÿbringung [57^v] der bücher und alles, was der religion, daran die ewige seeligkeit hanget, verdächtig seÿn möchte, allerdings vermeiden werde.

Und ob wir zwar der gänzlichen zuverlässlichen hoffnung seÿn, es werden zuförderst mehrerwehnte unsere geliebte enckele sich von ihm dem hofmeister, zu aller guten willig ziehen lassen, und nach seiner erinnerung sich bequemen, die ihrer l[iebden] l[iebden] zugeordneter junckern informator und præceptor auch andere aufwartende ein jeder seines dienstes mit fleiß warten, insonderheit aber sich untereinander einträchtig und wohl vergleichen [58^r] damit deßwegen keine klage geführt oder vor unß gebracht werden dürffte.

Do aber demnach über zuversicht die schuldige folge, respect und gehorsam gegen ihm den hofmeister an einen oder den andern orte sich verlieren, oder auch solche differentien und mißverstände zwischen den dienern zutragen solten, die durch ihn ad partem und in der güthe nicht beÿgeleget werden könnten, soll er dasselbe beÿ zeiten an unß oder am hochgedachtes unsers vielgeliebten sohns des churprinzens l[iebden] bringen, damit wir gegen die schuldigen wie auch die jeni-gen so an dergleichen zwiespalt uhrsache seÿn, gebührliches einsehen [58^v] gebrauchen und dem einreißenden übel gleich anfangs steuern können. Immassen er dann dieses und anders so unserer geliebten enckelen oder ihrer l[iebden] l[iebden]

auferziehungs nothdurfft erfordert fürzubringen, jederzeit einen freyen ungehinderten zutritt bey uns und des churprinzens l[iebden] haben soll. Do auch von seiner person etwas ungleiches an uns gebracht würde, das wollen wir ihme anmelden, ihn darüber nothdürfftig hören, und seiner ungehöret und unverschuldet keine ungnade auf ihn werffen, ihme auch in allen billichen dinge gebührlichen schutz halten.

[59^r] Im übrigen wollen wir, daß er der hofmeister umb besser er ordnung willen, alle und jede geldeinnahme und außgaben disponiren und nach seinen pflichten zu ihr[er] l[iebden] besten darmit gebahren aufrichtiger rechnung darüber führen solle.

Wie nun nach uns an s[einer] l[iebden] den churprinzen und der churprinzessin, als der jungen prinzen geliebten eltern er der hofmeister allerdings gewiesen seyn soll. Also werden wir oder ihre l[iebden] l[iebden] uf den fall unserer oder ihrer beyden abwesenheit, gemäßene verordnung zustellen wissen, an weme er mitlerzeit gewiesen seyn und wo er sich [59^v] nach erheischender nothdurfft raths und bescheides erhalten soll.

Dieses alles nun so obstehet, auch was sonst eines getreuen, aufrichtigen bescheidenen fürstlichen hofmeisters ambt erfordert, ob es gleich in dieser instruction nicht specificiret, soll der hofmeister von Knoche mit fleiß ihme angelegen seyn lassen, und sich hierinnen auch sonst aller unverweißlichen gebühr und dermaßen erzeigen, damit er dessen bey männiglichen ruhm und ehre haben, wir auch an treuer beobachtung seines amptes, einen gnädigen gefallen tragen und ihme fernerweit unsere gnade zuerweisen uhrsache [60^r] gewinnen mögen.

An diesen allen vollbringet er unsern gnädigst zuverlässlichen auch ernsten willen und meynung und wir seynd ihme hingegen mit gnaden wohl zugethan und gewogen. Geben d[en] 1. jan[uar] 1676.

2

*Erziehungsinstruktion für Johann Ernst von Knoch, Hofmeister des Prinzen
Johann Georg IV., ausgestellt von Johann Georg III. am 26. Oktober 1685*

HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 8018/3, Chur-Prinzlicher Durch[laucht] zu Sachssen beyder Jungen Prinzen Information und Education betreffende 1672–80 Item Instructiones vor Chur-Prinz Johann Georgens des IV. und Prinz Friedrichs Augusti Hoff-Meister den Geheimen Rath Hannss Ernst Knochen und den von Haxthausen, als sie die junge Herrschaft in frembde Laender führen müssen 1685–87.

[72^r] Unsere von gottes gnaden Johann Georgens des dritten, herzogens zu sachsen, jülich, cleve und bergk, des heil[igen] röm[ischen] reichs erz marschalln und churfürstens, landgrafens in thüringen, marggrafens zu meissen, auch ober-

und nieder lausiz, burggrafens zu magdeburg, gefürsteten grafens zu henneberg, grafens zu der marck ravenberg und barby, herrns zu ravenstein.

Instruction.

Nach welcher der zu unsern freundlich vielgeliebten sohn und churprinzen, den durchleuchtigen fürsten, herrn Johann Georgen, herzogen zu sachsen, jülich, cleve und bergk, landgrafen in thüringen, marggrafen zu meissen, auch ober und nieder lausiz, gefürsteter grafen zu henneberg, grafen zu der marck ravenberg und barby, herrn zu ravenstein, verordneter hofmeister, der ehrwürdige und veste, unser lieber andächtiger und getreuer, würcklicher geheimer rath und thumb probst Ernst Knoche, zu elster reichenau und drochau, sich allenthalben richten, und derselben gemäß in seinem amt und dienste verhalten soll. Nehmlichen:

[72^v] Es soll unß angedachter unser geheimer rath, alß hofmeister getreu, hold und gewärtig seyn. Unsere ehre, nuz und frommen nach seinem besten vermögen, befördern, dargegen aber schaden, gefahr und nachtheil warnen, wenden und für kommen, seines auffgetragenen dienstes soll er mit allen fleiße abwarten, daran vorsezlich nichts verseumen, dieser instruction eigentlich nachgehen und darunter niemandts freundschaft noch feindschaft, gunst noch ungunst ansehen, sondern sich allenthalben, wie einem getreuen diener und fürstlichen hofmeister gebühret, aufrichtig bezeigen und verhalten.

Und demnach wir nicht allein unsern freundlich vielgeliebten ältesten sohn, prinz Johann Georgen, und deßelben aufferziehung, daran unß, daß solche mit der hülffe gottes, wohl und rühmlich zu wercke gestellet und perfectioniret werde zum höchsten gelegen, ihme bisher anvertraut, und ferner, sonderlich aber bey deßen iezo mit gott bevorstehender reise anvertrauen, der allerhöchste auch biß dato diese education [73^r] also gnädiglich gesegnet, daß wir demselben davor inniglich zu dancken, und mit seiner des von Knochens guter hierbei gebrauchten conduite, treuen fleiße und embsige bemühungen gnädigst wohl zufrieden zu seyn uhrsach haben. Also haben wir nicht weniger das gnädigste vertrauen zu deßen fernern continuation. Und soll er der hofmeister seiner gedancken, dichten u[nd] trachten zuförderst weiter dahin richten, damit unser fr[undlich] vielgeliebter sohn in wahrer gottes furcht und allen fürstlichen tugenden erhalten, vornehmlich aber in unserer wahren christlichen religion und in allen glaubens articuln auch wo es zeit u[nd] gelegenheit leidet in lesung der ungeänderten augspurgischen confession und denen angefügten glaubens bekänntnißen, recht unterweisen und ihr[er] l[ieben] nichts schädliches noch dem rechten glauben wiedriges eingebildet, vielweniger einiges in der lehre, oder zu üppigen leben verdächtiges büchlein, es geschehe unter was schein u[nd] titul es wolle, öffentlich oder heimlich bey gebracht werde. Darbey er dann, was ihme zu thun obliegt, nichts unterlaßen, und hierunter die unß geleistete schwere pflicht, sowohl die große verantwortung gegen gott dem allmächtigen !: deme er dießfalls schwere rechenschaft zu geben !: und der werthen posterität wohl bedencken wird.

Und wiewohl wir unß zu unsers f[reundlich] vielgeliebten sohns zu geordneten [73^v] stallmeister und cammerjunckern gänzlich versehen wollen, sie werden alles was zu einiger ärgernüs gerathen könnte, iederzeit sorgfältig vermeiden. Do aber über alles bessere verhoffen etwas wiedriges, oder daß etwa eine oder der andere auß denenselben oder auch anderen bedienten heimlich unrichtiger und falscher religion, oder unserer kirchen symbolischen büchern, alß obgedachter augspurgischen confession und apologie, schmalkaldischen articulen, oder der formulæ concordia zu wiederlauffenden irrthumern zugethan, wie dann leider beÿ diesen verführischen leufften viel gefunden werden, so unter dem schein unserer wahren evangelischen religion, nicht allein denen calvinischen und andern, auch gar denen socinianischen irrthumen in geheim beÿ zu pflichten, und sich also ein zuschleichen, sondern auch dem atheismum selbst zu hegen pflegen.

Auch welche dann fast mehr genaue aufsicht zu haben, alß auf diejenige, so sich öffentlich zu irriger lehre bekennen, vermercken würde, soll er beÿ seinen pflichten schuldig seÿn, uns daßelbe unseumlich zuentdecken, damit wir deme in zeiten entgegen trachten, und gebührende verordnung deßhalber thun können, auch wo periculum [74^r] in mora, und in abwesen demselben selbst auf alle mögliche weise vorkommen.

Demnach auch an dem lieben gebethe das meiste gelegen, sintemahl dadurch von dem allerhöchsten zu allen thun und vernehmen seegen und gedeÿen erlanget werden muß. Also soll der hofmeister mit fleiß allerdings daran seÿn, daß unser freundlich vielgeliebter sohn, sowohl abends als morgens, das gebeth mit fleiß und andacht verrichte. Ingleichen soll er acht haben, daß ihr[er] l[iebden] den tag über und sonsten nichts schädliches anfahen, und soviel an ihme, allen ungelegenheiten vorkommen. Wie er dann keines weges denen beÿ ihr[er] l[iebden] aufwartenden edelknaben und anderen, wie sie nahmen haben mögen, einigen muthwillen, oder etwas ungebührliches gegen und mit ihro fürzunehmen, verstatten soll.

Es soll auch unsers fr[reundlich] vielgeliebten sohns hofemeister fleißig und mit allem ernst verhüten, daß nicht jedermann ungescheuet, es seÿ dann des hofemeister erlaubnüs oder zulaßung, in das fürstl[iche] gemach und die fürstl[iche] cammer sich eintrünge und einschleiche, damit außer denen so nothwendig das auffwartten beÿ ihr[er] l[iebden] verrichten [74^v] müssen, niemand ohne noth in das fürstl[iche] gemach oder cammer gelaßen werde. Worbeÿ doch auf der instehenden reise die gelegenheit, zeit und orth zu beobachten, und aufs wenigste dahin zusehen, daß der prinz mit fremder nation leuthen, oder auch mit anderen, wo nicht ein sonderbahren respect oder consideration verhanden, allein gelaßen, sondern in sein des hoffmeisters beÿseÿn zuspruch geschehen, und die unterhaltung in discursen gepflogen werden möge. Welches doch, weil die occasiones nicht alle vorzusehen, zu des hofemeisters discretion überlaßen bleibet.

Er soll auch offtgedachte ihr[er] l[iebden] zu seinen freundlichen sitten gewöhnen, und daß sie sich gegen einen jeden nach standes gebühr fürstl[ich] erzeigen, denen leuthen, iedoch mit gebühlicher maßen zusprechen, doch nicht allzu schwähafft werden, sondern in einem und andern rechte mittel treffen, und daß sie

sich sonst allenthalben wohl verhalten mögen, bey ihrer l[iebden] stetiges erinnern.

Wann ihre l[iebden] des morgens angethan, und ihr gebeth, auch dasjenige verrichtet, was nach gelegenheit dero jahren, in einem und deme [75r] andern vorzunehmen seyn möchte, und dieselbe in unserm hofflager sich befinden, wieder sich erkundigen, ob auch wo und zu welcher zeit sie sich bey uns oder unserer herzgeliebten gemahlin, wie auch frau großmutter, zur aufwartung einstellen sollen.

Die predigt tage soll er ihr[er] l[iebden] in unserer residenz oder an anderen orten unsers hofflagers, also fertig halten, und das gebeth verrichten lassen, damit sie zu rechter zeit zur kirchen kommen und dem gehör göttliches worts beywohnen mögen, sie auch ermahnen, daß sie darauf mit fleiß mercken und daraus sich erbauen.

Auch an anderen orten, so unserer religion zugethan, der zeit nach, zu fleißiger besuchung des gottesdiensts dieselbe anerrinnern, und darzubringen, oder auch auf der reise durch den mitgegebenen geistlichen die predigt bey deroselben verrichten lassen. An denen römisch-catholischen ortern aber die kirchen vormittag, wegen der pabstischen meßen, und daß der ceremonien wegen, die gefahr nicht geringe vermeiden, selbige aber zu befehlen, des nachmittags, wo der ceremonien halber, keine gefahr und die kirchen meist ledig, sich gebrauchen. Und weiln doch der väter und mütter, auch großmütterliche seegen, die fürstliche [75v] häuser erbauet, und darnebenst brüderliche liebe und einigkeit unter nahen anverwandten, das mittel ist dadurch hohe erbauete fürstl[iche] häuser in ihren wörden bleiben und bey hoheit und gedeßlichen auffnehmen erhalten werden. So soll unsern f[reundlich] vielgeliebten sohn, der hofmeister täglich ermahnen, denen churf[ürstliche] eltern und f[ürstliche] großmutter mit aller kindl[ichen] ehrenerbietung und gehorsam entgegen zugehen, für sie andächtig zu bethen, und dadurch gottes seegen und langes leben zuerlangen. Sich auch sonst gegen deroselben hohen anverwandten und sonderlich dero geliebten bruder freundbrüder- und vetterlich zu bezeigen, sie herzlich zu lieben, gebühlich zu ehren und sich auf keine weise zu zweyßen, sondern zu förderst in brüderlicher einigkeit sittsam zu leben. Wie dann der hofmeister, so er das gegenspiel bey ihr[er] l[iebden] vermercken würde, sie gebührende deren abmahnen soll. Nun wollen wir unß zwar versehen, es werde unser f[reundlich] vielgeliebter sohn, des hofmeisters erinnerung und treufleißiger vermahnung bey sich statt finden lassen, und demselben gebührende folge leisten, so aber wieder verhoffen das widerspiel geschehen möchte, alß soll ihr[er] l[iebden] der hofmeister mit allem ernst und entweder durch lob, oder durch anreizung [76r] und exempel, oder durch wegräumung der hinderniße, zu ziemenden gehorsam, sittsamen wesen, und gebührende furcht anhalten.

Es hat auch der hoffmeister ihr[er] l[iebden] leibes zustand und disposition jedes mahl zu berichten, unsere leibmedicos darüber zu befragen, auch dieselbe oder einen oder den andern nach gelegenheit ihr[er] l[iebden] zustandes, sich nach und nach zu erkundigen, zu erinnern und zu erfodern. Und do einige arznei mit-

tel zuverordnen, gut bekunden wird, unß oder unserer herzogliebten gemahlin l[iebden] davon unterthänigste eröffnung zuthun, auch da unsern f[reundlich] vielgeliebten sohn etwas zustoßen solte, welches doch der allerhöchste in gnaden verhüten wolle, solches unß oder unserer herzogliebten gemahlin beÿ tage und nacht in unserm hoflager unverzüglich anmelden. Beÿ wärender reise aber dem mitgegebenen leib medico sofort eröffnung zu thun, auch selbigen zu eigener fleißiger obsicht anhalten, und daß er entweder in oder nechst beÿ ihr[er] l[iebden] schlaffgemach des nachts sich iederzeit befinde, behörige anstalt verfügen.

Es soll auch der hofmeister fleißige acht haben, daß unser freundlich vielgeliebter sohn zumittage und auf den abend zu rechter zeit gespeiset, und die eßen, sowohl die frühsuppen, [76^v] wenn ihr[er] l[iebden] angeleget seÿn, und ihr gebeth verrichtet haben, vor sie durch die edelknaben abgehohlet werden. Immaßen er dann beÿ der taffel mit fleiß dahin sehen soll, daß sie sich daselbst fürstl[iche] sitten und höffligkeit befleißigen, mit gebührender reverenz darzu und davon gehen sich fürstl[ichen] gebrauch nach ehrerbiethig erzeigen, sonderlich aber beÿ dem gebethe vor und nach eßens, rechte andacht gebrauchen und böse gespräche, welche gute sitten verhindern, gänzlich vermieden bleiben.

Auff daß es aber mit den speisen, wenn der prinz beÿ unserer herzogliebten gemahlin etwa nicht eßen sollte, wie auch mit der frühsuppen und unter mahlzeit trüncken recht zu gehen, soll der hofmeister darauf acht haben, allen überfluß abschaffen, einig gesauße oder unzeitig eßen in ihr[er] l[iebden] gemach nicht verstaten, sondern es alles beÿ deme erhalten, was wir deßwegen in einem u[nd] dem andern allbereit gnädigst angeordnet.

Damit auch gute ordnung erhalten, und überfluß abgeschaffet werde, soll der hofmeister sich das tage buch zum öfftern reichen laßen. Waßen wir hiermit verordnen thun, daß ihme solches alles auff sein begehen iedes mahl soll vorgeleget werden. Welches, wie es sich [77^r] alles beÿ unserer residenz und hofflager verstehet, also wird der hoffmeister auf der reise die gelegenheit der zeit, orths und anderer ümbstände, in achtzunehmen, und den general zweck guter ordnung, soviel immer möglich aller orthen zu erlangen, diese dinge einzurichten wißen. Die exercitia soll er zu rechter und solcher zeit mit ihr[en] l[iebden] fürnehmen laßen, die zu einem und andern am bequemsten, iedoch daß damit solche maße gehalten werde, damit sie sich nicht zu sehr erhizen, oder durch gar zu langes anhalten, darüber verdruß schöpfen mögen. Welcher punct in der frembde zumahl wohl ein acht zu haben, und die exercitia sowohl nach der complexion unsers geliebten sohns, alß auch nach beschaffenheit anderer sich ereigender umbstände, anzustellen. Wir haben auch die verordnung in unserer residenz gethan, daß wöchentlich ein mahl unser ober hoffprediger, oder in deßen abwesen und anderer verhinderung, ein oder ander der folgenden hoff prediger, zu unserm freundlich vielgeliebten sohn, sich verfügen, und ihr[er] l[iebden] besuchen, und darbeÿ sowohl der pietät alß dero studien wegen die [77^v] nothdurfft beobachten soll. Wann nun solches geschieheth, soll der hoffmeister ihn den ober- oder hoff prediger beruhten, was die zeit über mit gedachten unserm freundlich vielgel[iebten] sohne fürge-

nommen worden, damit man sehen möge, wie sie von tage zu tage, l: inmaßen, daß es geschehe, wir von dem allmächtigen aus grund unsers herzens wünschen ! zu nehmen und sich beßern. Dann die selbe zu allen guten vermahne, auch so er ein und andern mangel finden thäte, sich mit dem hofemeister davon unterrede, die etwa einschleichende, sonderlich aber beÿ dem religions punct, so doch gott verhütte erwehnte mißbräuche anmercke, so mit grund davon abmahne.

Im übrigen die bücher, so ihr[er] l[iebden] zu erbauung der gottes furcht und mehrer gründung in unserm wahren glaubens bekänntnuß, lesen, ansehen, und ob darbeÿ in ein oder dem andern etwas diesfalls zu errinnern, anzeige. Gleichwie wir aber ihr[er] l[iebden] zu der bevorstehenden reise einen besondern geistlichen, und im predigtamt befindliche persohn zugeordnet.

So ist vor demselben auch eine besondere instruction abgefaßet, und ihm dem hofmeister communiciret, worbeÿ es sein bewenden. Nechst diesem soll unser geh[eimer] rath und hofmeister uf s[einer] l[iebden] actiones [78^r] jederzeit guthe achtung geben, s[einer] l[iebden] zu deme, so fürstlich und s[einer] l[iebden] nützlich, wie bereits oben erwehnet anermahnen. Derselben zu einem und dem andern sonderlich darzu anleitung geben, daß sie in guten bewehrten historicis und politischen schriffthen ie zu weihn lesen, und von fürgehenden sachen im reich zu discuiriren sich gewöhnen. Zu dem ende solchen leuten, die bekanntt und der qualitäten seÿnd, den zutrit zu ihr[er] l[iebden] verstatten.

Insonderheit aber soll er ihre l[iebden] zu allen fürstl[ichen] löblichen tugenden mit fleiß iederzeit, wie gedacht, anerinnern, und worinnen dieselben vornemlich bestehen, wie dann auch nachfolgendes beÿ mehrern anwachsenden jahren, wohl unterrichten. Was nemlich einem künfftigen regenten ziehme, gebühre und ziehre, glücklich und berühmt mache, auch ehre, nuz und wohlfahrt bringe.

Item, was eigentlich sein ambt seÿ, und er darinnen, vermöge gottes geboths, schuldiger liebe, damit er seinen von gott anvertrauten unterthanen, alß ein vater seinen kindern, zugethan seÿn soll, sowohl beschriebenen rechten nach, wann er gottseelig, weißlich und glücklich regieren will, macht führen, entgegen aber meiden und fliehen müße, wie dann auch, was die bewehrten fundamenta, fulcra et firmamenta regiminis seÿn, dadurch [78^v] es beständig verbleibe, grüne u[nd] blühe, und für gefahr und unheÿl durch göttliche verleihung præserviret und do ihnen gleich etwas niedrigeres begegnen solte, daraus errettet werden möge.

Und daß er sich christlicher und rühmlicher regenten tugenden stets befleißige, wohl erlerne und treulich in acht halte, embßig daran seÿn. Und zugleich ihre l[iebden] christlicher tapfferer potentaten, wie auch unserer geehrten in gott sanfft und seelig ruhenden löblichen vorfahren exempla wohl repräsentiren und vor augen stellen.

Weiter soll ihre l[ieben] er auch wohl unterweisen und imprimiren, worauf das heÿ[lige] röm[ische] reich fundiret, worinnen deßelben ehre, würdigkeit, hoheit, macht und gewalt, auch wohlfahrt und aufnehmen, sowohl dessen feste und firmität ruhe ruhe und gegründet seÿ, damit also s[eine] l[iebden] durch göttliche gnädige verleihung, deßen allerseits gute wißenschafft erlangen und in allen christ-

lichen löblichen fürstlichen sitten, und tugenden wachßen und zunehmen, und wir sambt unser herzvielgeliebten gemahlin, [79^r] an s[einer] l[iebden] viel freude und wonne ersehen, und dieselbe demahl einsten nach gottes willen einen christlichen löblichen und nützlichen regenten geben mögen.

Damit er der hofemeister auch beÿ denen jenigen, die wir unsern freundlich vielgeliebten sohne zur auff- und dienstwartung zugeordnet, den gebührenden respect und folge, zumahl auch beÿ bevorstehender reise haben möge, sollen sowohl der stallmeister als die cammer junckern, die edelknaben, und an ihn vollkömmlich gewiesen seÿn. Er soll sie auch dahin anhalten, daß ein jeder seines dienstes darzu er bestellet und beschieden, mit fleiß abwartte, mit seinem thun und leben nicht ärgernüs gebe. Die edelknaben, cammer diener und das andere gesindlein auch die predigten nach obgedachter maße fleißig besuchen. Dieselben sowohl das auffwarten ohne sein des hofemeisters vorwissen und erlaubnis nicht versäumen, sich alles spiehlens, vollsauffens, schandbahrer ungeschickter [79^v] reden und gesänge und in summa aller üppigkeit und leichtfertigkeit enthalten auch keine schändliche und unzüchtige gemähldte oder fabelbücher vor ihr[er] l[iebden] bringen, so lieb ihnen allen ist unsere ernste unnachlässige schwere straffe und ungnade zu vermeiden.

Wiewohl wir auch unsers theils, weil unß nicht unwißend, wie hoch daran gelegen, in dem die jugend wegen verderbeter natur, das böse balde wie zunder fähet, aber langsam, und wohl sehr selten solches hernach fahren läßet, allerdings dahin bedacht seÿn wollen, daß unsere freundlich vielgeliebten söhne reine, in der lehre und wander unverdächtige persohnen auffwarten mögen, und ihr[er] l[iebden] zu teutscher hohen fürsten wohlanstehender aufrichtigkeit, redligkeit und wahrheit gewehnet werden. Jedoch, so man etwa umb eines und des andern exercitij halber, außländischer und unß sonderlich auf der reise wiedriger religion zugethane persohnen gebrauchen müße.

Sollen sie, wenn es diener seÿn, nicht alleine mit fleiß dahin [80^r] dahin gehalten werden, mit ihr[er] l[iebden] in religions-sachen sich nicht einzulassen, vielweniger unserer religion zu widerreden, sondern der hoffmeister soll mit fleiß achtung geben, daß außer denen exercitien heimliches gespräch, beÿbringung der bücher, und alles was der religion, daran die ewige seeligkeit henger, verdächtig seÿn möchte, allerdings vermieden. Wenn es aber keine diener seÿn, wie die exercitien meister an frembden orthen, soll dahin fleißiger achtung gegeben werden, daß außer denen exercitien sie in keine sonderbahre familiaritæt gerathen, oder mit ihr[er] l[iebden] alleine viele conservation pflegen.

Und ob wir zwar der gänzlichen zuverlässige hoffnung seÿn, es werde unser freundlich vielgeliebter sohn sich von ihm dem hofemeister zu allen guten willig ziehen lassen, und nach seiner erinnerung sich bequemen. Die ihr[er] l[iebden] zugeordnete stallmeister cammerjunckern und andere aufwartende, ein jeder seines dienstes mit fleiß wartten.

[80^v] Insonderheit sich unter einander einträchtig und wohl vergleichen, damit deßwegen keine klage geführt, oder vor uns gebracht werden dürffe.

Do aber dennoch über zuversicht die schuldige folge, respect und gehorsamb gegen ihme dem hofemeister an einen oder andern orthe sich verliehren, oder auch solche differentien und mißverstände zwischen ihnen zu tragen sollten, die durch ihn ad partem und in der güthe nicht beÿgeleget werden könten. Soll er daßelbe beÿ zeiten an unß bringen, damit wir gegen die schuldigen, wie auch die jenigen, so an dergleichen zwiespalt uhrsache seÿn, gebührendes einsehen gebrauchen und dem einreißenden übel gleich anfangs steuern können. Inmaßen er dann dieses und anderes so unsers f[reundlich] vielgeliebten sohns oder ihr[er] l[iebden] aufferziehung nothdurfft erfordert, fürzubringen, iederzeit einen freÿen ungehinderten zutritt beÿ unß haben soll.

Dafern aber dergleichen mißhelligkeiten auf der reise und [81^r] an frembde orthen sich begeben sollte, er der hoffmeister sein ambt interponiren und entweder in der güthe dieselben beÿlegen, oder nach befundenen und wohl überlegten umständen decisive in denen sachen verfahren. Vornehmlich alle thätigkeit positive inhibiren, den casum an unß unterthänigst berichten, und schleuniger resolution gewärtig seÿn.

Do auch von seiner persohn etwas ungleiches an unß gebracht würde, das wollen wir ihme anmelden, ihn darüber nothdürftig hören, und seiner ungehört und unverschuldet, keine ungnade auf ihn werffen, ihme auch in allen billichen dingen gebührlichen schuz halten.

Und weil diese ordinar instruction auf alles was zu bevorstehender reise nöthig, nicht völlig zulänglich, so soll deßwegen noch eine beÿ instruction gefertiget, und gedachten unserm geheimen rath und hofmeister zugestellet werden.

[81^v] Dieses alles nun so obstehet, auch was sonsten eines getreuen auffrichtigen bescheidenen fürst[lichen] hofemeisters ambt erfordert, ob es gleich in dieser instruction nicht specificiret. Soll der hofemeister von Knoche, mit fleiß ihme anlegen seÿn lassen, und sich hierinnen, auch sonsten aller unverweißlichen gebühr und dermaßen bezeigen, damit er deßen ferner beÿ männlichen ruhm und ehre haben. Wir auch an treuer beobachtung seines amptes, wie bißher einen gnädigen gefallen tragen und ihme fernerweit unsere gnade zu erweisen uhrsache gewinnen mögen.

An diesem allen vollbringet er unsern gnädigsten zu verlässigen auch ernsten willen und meinung, und wir sind ihme hingegen mit gnaden wohlzugethan und gewogen.

Geben zu dresßden, am 26. octobris, a[nno] 1685.

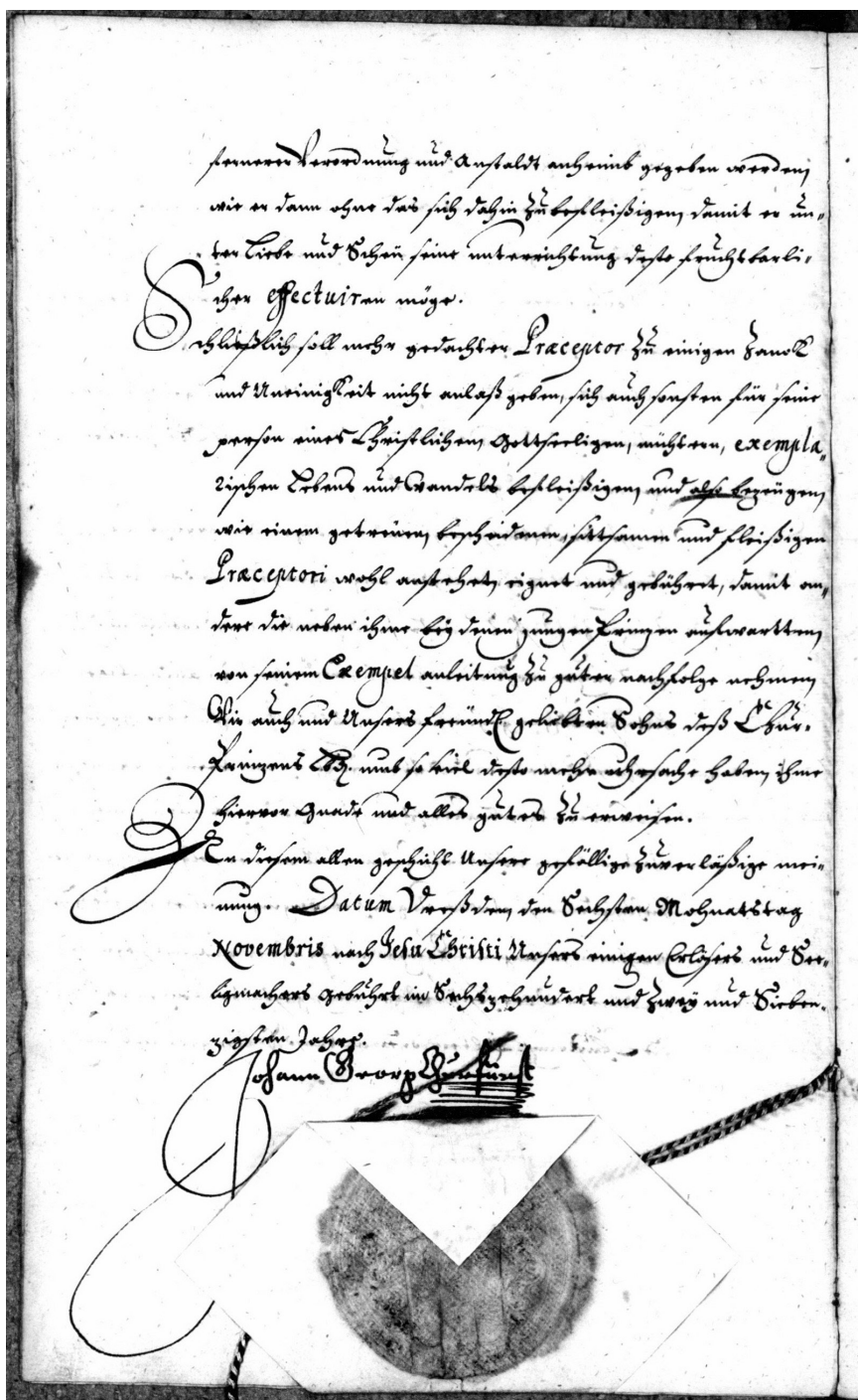


Abb. 2: Letzte Seite derselben Instruktion.